

# Gemeinde Hünfelden



## Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in der Gemeinde Hünfelden



Gültig ab: 01.03.2024

1.	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2.	Vorwort.....	5
1.	Rechtliche Grundlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.....	6
3.1	Auszüge aus dem Grundgesetz.....	6
3.2	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).....	6
3.3	Gemeindesatzungen.....	9
4.	Struktur und statistische Daten der Gemeinde Hünfelden .....	10
4.1	Allgemeine Lage .....	10
4.2	Straßen- & Bahnverkehr .....	10
4.3	Löschwasserversorgung .....	10
4.4	Objekte mit besonderer Gefährdung.....	11
4.5	Statistik Einwohner und Flächen Hünfelden .....	11
6.	Gefährdungspotentiale und Risikokategorien.....	12
6.1	Bausubstanz/ Wohngebiete .....	13
6.2	Verkehrswege/ Verkehrssituation .....	13
6.3	Löschwasserversorgung .....	13
6.4	Klimawandelbedingte Risiken und Sonderlagen.....	14
6.4.1	Trockenheit und Vegetationsbrände .....	14
6.4.2	Unwetter & Vorsorge .....	17
6.5	Stromversorgung und Telekommunikation .....	17
6.6	Allgemeine Risikoeinschätzung .....	19
6.7	Spezielle Aufgabenstellung in der Gemeinde Hünfelden .....	20
6.7.1	Abwehrender Brandschutz .....	20
6.7.2	Technische Hilfeleistung.....	21
6.8	Risikokategorien.....	22
6.8.1	Grundsatz.....	22
6.8.2	Ausrüstungsstufen.....	22
7.	Schutzziele .....	28
7.1	Schutzziele für die Feuerwehr Hünfelden .....	30
8.	Soll Struktur .....	31
9.	Schutzbereiche .....	36
9.1	Schutzbereich Dauborn.....	37
9.2	Schutzbereich Heringen .....	39
9.3	Schutzbereich Kirberg.....	41
9.4	Schutzbereich Mensfelden.....	43
9.5	Schutzbereich Nauheim .....	45
9.6	Schutzbereich Neesbach .....	47
9.7	Schutzbereich Ohren.....	49
10.	Feuerwehrstandorte .....	51
10.1	Feuerwehrhaus Dauborn.....	53
10.2	Feuerwehrhaus Heringen .....	54
10.3	Feuerwehrhaus Kirberg.....	55
10.4	Feuerwehrhaus Mensfelden.....	56
10.5	Feuerwehrhaus Nauheim .....	57
10.6	Feuerwehrhaus Neesbach .....	58
10.7	Feuerwehrhaus Ohren.....	59
10.8	Kleiderkammer.....	60
11.	Gegenwärtiger Ist-Zustand der Freiwilligen Feuerwehr .....	60
11.1	Personal .....	60
11.1.1	Personalbestand.....	60
11.1.2	Altersstruktur.....	61
11.1.3	Personalprognose .....	62
11.1.4	Verfügbarkeit der Einsatzkräfte .....	63
11.1.5	Ausbildungsstand der Einsatzkräfte .....	64
11.1.6	Mindeststärke der Feuerwehren .....	64
11.2	Administrative Tätigkeiten .....	64

11.3	Stand der Ausrüstung .....	65
11.4	Technische Einsatzleitung (TEL) .....	67
11.5	Katastrophenschutzzug .....	67
12.	Konzept zur langfristigen Entwicklung des Personalbestandes, der baulichen Anlagen und des Fahrzeugbestandes .....	69
12.1	Vorbeugender Brandschutz .....	70
13.	Zusammenfassung .....	71
14.	Inkrafttreten .....	72

---

## 1. Abkürzungsverzeichnis

<b>AAO</b>	Alarm- und Ausrückeordnung
<b>AGBF</b>	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
<b>BAB</b>	Bundesautobahn
<b>DLK 23/12*</b>	Drehleiter mit Korb
<b>ELW 1**</b>	Einsatzleitwagen Typ 1
<b>ELW 2**</b>	Einsatzleitwagen Typ 2
<b>FF</b>	Freiwillige Feuerwehr
<b>FwH</b>	Feuerwehrhaus
<b>FwOV</b>	Feuerwehrorganisationsverordnung
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GW-A/S</b>	Gerätewagen Atemschutz
<b>GW-G</b>	Gerätewagen Gefahrgut
<b>GW-L1</b>	Gerätewagen Logistik 1
<b>GW-N/WLF</b>	Gerätewagen Nachschub als Wechselladerfahrzeug
<b>HBKG</b>	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
<b>HMdl</b>	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
<b>HLF 20/16 ***</b>	Hilfeleistungslöschfahrzeug
<b>K ...</b>	Kreisstraße mit Nummer
<b>KLKW</b>	Klein LKW (ehem. GW-N)
<b>L ....</b>	Landesstraße mit Nummer
<b>LF 10/6***</b>	Löschgruppenfahrzeug
<b>LF 10 KatS</b>	Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz
<b>LF 16/12***</b>	Löschgruppenfahrzeug 16/12
<b>MaZe</b>	Maschinelle Zugeinrichtung
<b>MTW</b>	Mannschaftstransportwagen
<b>MLF</b>	Mittleres Löschfahrzeug
<b>NN</b>	Normal Null
<b>RP</b>	Regierungspräsident
<b>RTB</b>	Rettungsboot
<b>RW 1</b>	Rüstwagen
<b>S/W</b>	Schwarz/Weiß-Trennung (räumliche Trennung von Einsatzkleidung und Einsatzfahrzeugen)
<b>StLF20/25***</b>	Staffel Löschfahrzeug 20/25
<b>SW 2000****</b>	Schlauchwagen mit 2000 m Schlauchvorrat
<b>TLF 16/25***</b>	Tanklöschfahrzeug 16/25
<b>TLF 24/50***</b>	Tanklöschfahrzeug 24/50
<b>TSF-W</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser

\* 1. Zahl – Nennrettungshöhe in Meter

\* 2. Zahl – Nennausladung in Meter

\*\* Kennzahl für Größe, Aufgabe und Ausrüstung

\*\*\* 1. Zahl – Nennförderstrom für Feuerlöschpumpe in 100 l/min

\*\*\* Zahl – min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter in 100 l

\*\*\*\* Länge des mitgeführten B-Schlauchmaterials in m

## 2. Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan dient dazu, die örtlichen Belange und Besonderheiten der Gemeinde Hünfelden verständlich und nachvollziehbar aufzugliedern, um eine langfristige Planungssicherheit für den Brand- / Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Hünfelden wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.11.2004 genehmigt. Es folgten Fortschreibungen in 2012 und 2018. Die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erfolgt alle zehn Jahre.

***Ziel der Gemeinde ist es, mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan eine in all ihren Teilen wie Personal, Ausbildung, Fahrzeuge, Feuerwehrhäuser, Gerätschaften und Führung eine leistungsfähige, ehrenamtliche Feuerwehr aufzustellen, welche bei Schadensereignissen, durch vorhersehbare Gefahren, innerhalb der gesetzlichen Fristen nachweislich qualifizierte Hilfe leisten kann.***

Um das vorgenannte Ziel erreichen zu können, sind die Gefährdungsarten und die Gefährdungsstufen innerhalb der Gemeinde Hünfelden zu ermitteln und anschließend mit der Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und -häufigkeit zu bewerten (Risikobewertung). Um daraus erkennbare Schäden bei einem Ereignis möglichst gering halten zu können, bedarf es der Ermittlung des Soll- und Istzustandes der gemeindlichen Feuerwehr. Zum Ausgleich einer eventuellen Differenz zwischen Soll- und Istzustand der gemeindlichen Feuerwehr sind termingebundene Maßnahmen bei Personal, Ausbildung, Feuerwehrhäuser, Fahrzeuge, Gerätschaften und Führung festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen. Zur Ermittlung des Sollzustandes sind die rechtlichen Grundlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu verwenden.

Die Gemeinde hat für die Feuerwehr eine langfristige Personalprognose zu erstellen. Bei negativer Prognose sind terminlich gebundene Maßnahmen zur Personalerhaltung, -gewinnung insbesondere bei den Jugend- und Kinderfeuerwehr festzulegen und regelmäßig zu bewerten bzw. anzupassen.

Bekannte Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz (nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr) sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan zu dokumentieren.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Ausbildung, Feuerwehrhäuser, Fahrzeugen und den Geräten der Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist bei Anträgen nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)“ dem Landkreis vorzulegen.

November 2023

Silvia Scheu-Menzer

Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden

## 1. Rechtliche Grundlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen das Grundgesetz (GG) und das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Darüber hinaus wurden die aus dem HBKG abgeleiteten Verordnungen über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV), Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV), Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO), die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL), etc. bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans angewandt.

**Gemäß Hessischen Gesetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (HBKG) hat die Gemeinde die kommunale Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr.**

### 3.1 Auszüge aus dem Grundgesetz

#### Artikel 2 GG

*„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“*

.....

#### Artikel 30 GG

*„Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“*

#### Artikel 28 GG

*(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.*

.....

### 3.2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Das HBKG wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht, welche im Artikel 28 des Grundgesetzes, Artikel 137 der Hessischen Verfassung und in der Hessischen Landkreisordnung sowie der Hessischen Gemeindeordnung verankert ist.

**Kommunale Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr gemäß Hessischen Gesetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (HBKG)**

## § 1 HBKG Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),

2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

## § 2 HBKG Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

2. ....

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

.....

## § 3 HBKG Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen eine **Bedarfs- und Entwicklungsplanung** zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende **leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen**, diese mit den **notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen** sowie **technischer Ausrüstung auszustatten** und zu **unterhalten**,

2. für **Ausbildung und Fortbildung** der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,

3. **Alarmpläne und Einsatzpläne** für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,

4. für eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung** zu sorgen,

5. **Notrufmöglichkeiten** einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten, sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,

6. für den **Selbstschutz der Bevölkerung** sowie für die **Brandschutzerziehung** und **Brandschutzaufklärung** zu sorgen.

- (2) **Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.**
- .....

## **§ 7 HBKG Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**

- (1) *Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.*
- .....

## **§ 8 HBKG Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung**

- (1) *Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.*
- (2) .....
- (3) *Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.*
- .....

## **§ 11 HBKG Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) *Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts Anderes aus diesem Gesetz ergibt. [...]*

## **§ 12 HBKG Leitung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) *Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.*
- (2) .....
- (7) *Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.*
- .....



## **§ 20 HBKG Gesamteinsatzleitung**

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand, ...

.....

## **§ 21 HBKG Befugnisse der Gesamteinsatzleitung**

(1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, .....

.....

## **§ 23 HBKG Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen**

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehr sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

### **3.3 Gemeindegatzungen**

Aufbauend auf das HBKG hat die Gemeinde Hünfelden mit Wirkung vom 15.03.2017 (Anhang 1) die Feuerwehrsatzung sowie am 16.07.2018 die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden beschlossen. Die Satzung über die Gebühren wurde zum 01.03.2021 überarbeitet und ergänzt.

## **4. Struktur und statistische Daten der Gemeinde Hünfelden**

### **4.1 Allgemeine Lage**

Hünfelden liegt im westlichen Hintertaunus, nördlich der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an das Stadtgebiet Limburgs an. Nordöstlich stößt Hünfelden an die Gemeinde Brechen, im Osten an Selters und die Kurstadt Bad Camberg (alle im Landkreis Limburg/Weilburg). Im Süden liegen die Anrainer-Gemeinden Hünstetten und Aarbergen, welche beide schon zum Rheingau-Taunus-Kreis gehören. Westlich trifft Hünfelden auf Rheinland-Pfalz mit dem Rhein-Lahn-Kreis und den Gemeinden Hahnstätten und Diez.

Die Gesamtfläche beträgt 62,38 km<sup>2</sup>, wovon 15,3 km<sup>2</sup> Waldfläche sind. Bei insgesamt 19 Städten und Gemeinden ist das der zweitgrößte Flächenanteil und entspricht einem prozentualen Flächenanteil am Landkreis Limburg-Weilburg von 8,45 %. Die Höhenlage beträgt 238 m über NN.

### **4.2 Straßen- & Bahnverkehr**

Verkehrstechnisch verfügt die Gemeinde Hünfelden über....

Gemeindestraßen mit 60 km Länge

Landesstraßen mit 22 km Länge

Kreisstraßen mit 17 km Länge

Bundesstraße mit 12 km Länge

ICE Strecke mit 6 km Länge

### **4.3 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Hünfelden kann derzeit als ausreichend angesehen werden.

Es befinden sich 780 m<sup>3</sup> Löschwasser (Brandreserve) in 6 Hochbehältern der Trinkwasserversorgung. Trinkwasser zählt zu den schützenswerten Ressourcen. Durch die zunehmende Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen nimmt der Trinkwasserverbrauch in den Haushalten ab.

Insgesamt stehen in den sieben Ortsteilen 837 Hydranten auf ausreichend dimensionierten Löschwasserleitungen zur Verfügung.

Im Ortsteil Dauborn kann das Gewässer „Wörsbach“ und der „Sintersbach“ auch als Wasserentnahme genutzt werden. Die Freibäder in Kirberg und Dauborn stehen als Wasserentnahmestellen zur Verfügung. Weitere offene Entnahmestellen befinden sich in Heringen und Mensfelden.

Die Aussiedlerhöfe und das Wohngebiet „Auf der Widdersbach“ in Dauborn sind überwiegend mit Zisternen der gesetzlichen Anforderungen ausgestattet.

#### 4.4 Objekte mit besonderer Gefährdung

Weiterhin befinden sich im Einsatzbereich der Feuerwehr Hünfelden:

- 1 kooperative Gesamtschule
- 7 Kindertageseinrichtungen
- 9 Versammlungsstätten
- 1 Grillplatz
- 3 Alten- und Pflegeheime
- 2 Intensiv Wohngemeinschaften
- 1 Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
- 1 Flüchtlingsunterkunft (Ukrainekrieg)
- 1 Biogasanlage
- 1 Tankstelle
- 28 Aussiedlerhöfe
- 9 Kirchen
- 2 Windparks
- 2 Schwimmbäder
- Gewerbegebiete in Dauborn, Kirberg und Ohren
- 2 Garagenparks
- Weiler Hof Gnadenthal
- Wohngebiet „Auf der Widdersbach“

#### 4.5 Statistik Einwohner und Flächen Hünfelden

Die Gemeinde Hünfelden besteht aus sieben Ortsteilen. Einwohner und Flächen verteilen sich auf folgende Zuständigkeitsbereiche:

	Hünfelden gesamt	Dauborn mit Gnaden- thal	Heringen	Kirberg	Nees- bach	Mens- felden	Nauheim	Ohren
Einwohner	9.948	2.795	972	2.381	771	1.253	930	.846
Haushalte	ca. 4.000	ca. 1.125	ca. 410	ca. 925	ca. 300	ca. 555	ca. 355	ca. 320
Gemarkungsfläche km <sup>2</sup>	62,38	16,02	9,27	13,27	4,5	10,33	4,92	4,07
Wohnbaufläche km <sup>2</sup>	2,24	0,68	0,22	0,49	0,18	0,32	0,19	0,23
Gemischte Baufläche km <sup>2</sup>	0,67	0,16	0,06	0,19	0,05	0,13	0,06	0,02
Gewerbe- und Industriegebiet km <sup>2</sup>	0,25	0,09	0,02	0,08	0,01	0,03	0,01	0,01
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen km <sup>2</sup>	54,08	13,83	8,3	11,56	3,86	8,81	4,24	3,48
Sonstige km <sup>2</sup>	5,14	0,9	0,67	0,95	0,40	1,04	0,42	0,33
<b>Gesamt km<sup>2</sup></b>	<b>62,38</b>	<b>16,02</b>	<b>9,27</b>	<b>13,27</b>	<b>4,5</b>	<b>10,33</b>	<b>4,92</b>	<b>4,07</b>

Stand: 30.06.2023

## 5. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, diese zu erhalten und zu fördern.

**Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden.**

## 6. Gefährdungspotentiale und Risikokategorien

In jeder Stadt bzw. Gemeinde existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG).

Diese Gefahren gilt es zu ermitteln und anhand der Feuerwehrorganisationsverordnung in Risikokategorien einzuteilen.

Die Gefährdungspotentiale ergeben sich aufgrund:

- der Verkehrsanbindung und dem Verkehr auf der Bundesstraße 417
- dem Verkehr auf den Kreis- und Landesstraßen
- der Verkehrsanbindung an die BAB 3 Frankfurt-Köln
- der ICE-Strecke Frankfurt-Köln
- von Firmen in den Gewerbegebieten
- von Firmen in den Ortslagen
- von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von kranken, alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen
- von einer größeren Anzahl an Photovoltaikanlagen auf privaten Gebäuden
- von größeren Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden
- von innerörtlichen landwirtschaftlichen Betrieben
- von vielen Aussiedlerhöfen
- von einer Biogasanlage
- von einer Tankstelle
- der geschlossenen Bauweise in den Ortskernen
- von vielen alten Gebäuden, welche nicht nach geltender Bauordnung hergestellt sind
- der Lagerung und Umgang mit Gefahrstoffen in diversen Firmen
- des Transports von Gefahrstoffen auf der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- von Freileitungen mit Hochspannung
- von Windkraftanlagen
- Sonderlandeplatz
- 2 Garagenparks in Kirberg und Dauborn

## 6.1 Bausubstanz/ Wohngebiete

Kritisch anzusehen sind, aufgrund der früher üblichen geschlossenen Bauweise, die älteren Wohngebiete mit landwirtschaftlicher Struktur im Ortskern. Die neu erschlossenen Baugebiete sind alle in offener Bauweise angelegt. Die Straßenzüge in einigen neu angelegten Wohngebieten sind teils sehr eng ausgelegt und dadurch mit großen Fahrzeugen schlecht zu befahren.

Der Weiler Hof Gnadenthal mit historischen und denkmalgeschützten Gebäuden kann in der Hilfsfrist von 10 Minuten von Dauborn nicht erreicht werden.

Dieser muss je nach Alarmstichwort durch die gleichzeitige Alarmierung von der Stadt Bad Camberg unterstützt werden. Ein Erreichen der Hilfsfrist wird damit nicht gewährleistet. Beide Kommune erreichen die Einsatzstelle in ca. 12 Minuten nach Alarmierung.

Im Nehemia Hof ist eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben und in Betrieb. Es wird empfohlen, die Anwohner auf die Notwendigkeit von Brandfrüherkennung hinzuweisen.

## 6.2 Verkehrswege/ Verkehrssituation

Die Verkehrsstruktur wird bestimmt durch die Bundesautobahn A 3 und die Bundesstraße 417. Hinzu kommen die Landesstraßen 3022, 3277, 3030 sowie die Kreisstraßen 501, 502, 503, 505, 507 und 508.

Die ICE – Strecke Köln – Rhein / Main führt östlich der BAB A 3 ebenfalls durch unser Gemeindegebiet.

Auf all diesen Verkehrswegen werden Personen und Güter in vielfältigster Art transportiert.

Bei Verkehrsstörungen auf der Autobahn wird die B 417 sowie die L3030 und L3022 als Umleitungsstrecke intensiv genutzt.

Durch die Anbindung an die Autobahnauffahrten in Bad Camberg und Limburg sind Hünfeldener Straßen stark als Zubringerstraßen frequentiert.

Besonders hervorzuheben ist der ruhende Verkehr in den Ortslagen. Durch zugeparkte Straßen kommt es in vielen Ortsbereichen zu Problemen. Ebenso werden Fahrzeuge auf Hydranten unachtsam abgestellt. Dies kann im Einsatzfall zur Verlängerung der Eingreifzeit bei der Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten führen.

In einer hünfeldenerweiterten Aktion hat die Feuerwehr die Durchlässigkeit in diesen Straßen geprüft und bei den Anliegern um Mithilfe und Beachtung geworben. Diese Aktion wird seitens der Feuerwehr mit entsprechenden Handzetteln immer dort weitergeführt, wo es für die Einsatzkräfte zu Problemen durch den ruhenden Verkehr kommt.

## 6.3 Löschwasserversorgung

Ein ständiger und intensiver Austausch zwischen der Leitung der Feuerwehr und Mitarbeitern der Wasserversorgung ist unabdingbar und wird gepflegt.

Im Wohngebiet „Auf der Widdersbach“ in Dauborn existieren für den oberen Bereich zwei 51m<sup>3</sup> große Zisternen, die durch eine DN 50 Leitung gefüllt werden. Für den unteren Bereich ist eine Wasserentnahme aus der Wörsbach durchzuführen.

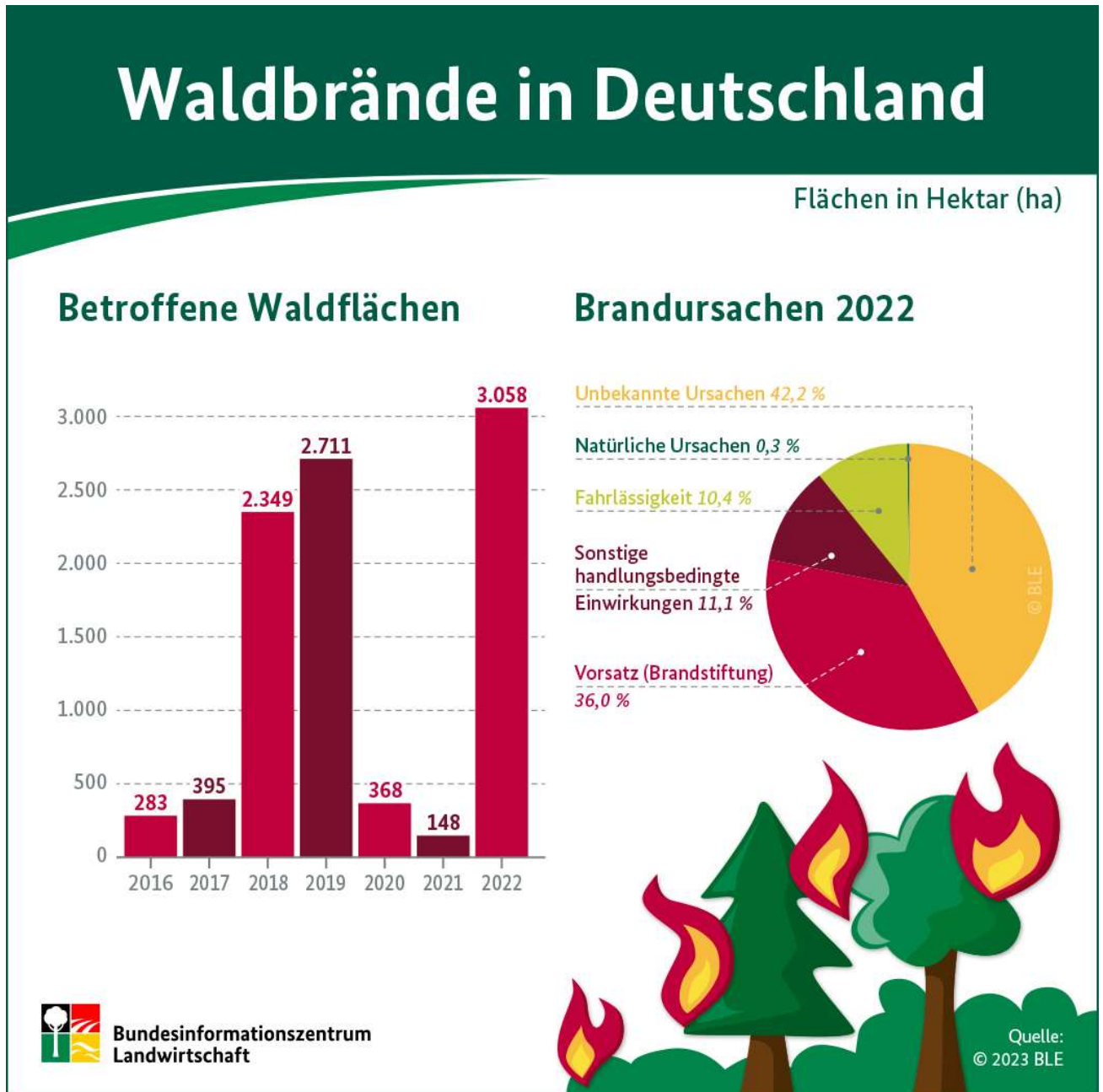
Der Weiler Hof Gnadenthal ist nach Bebauungsplan gebaut und wird über die kommunale Löschwasserversorgung versorgt.

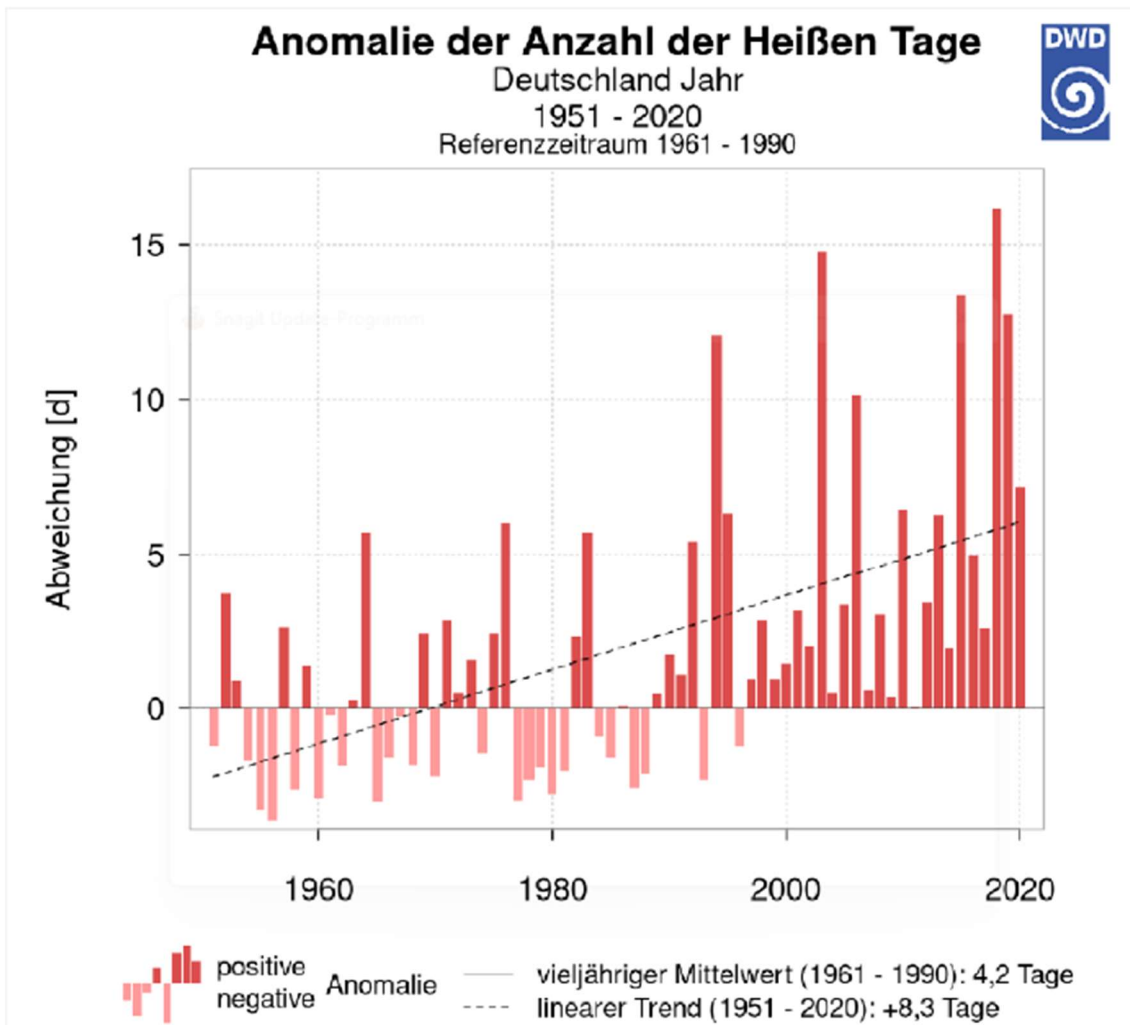
Um das Risiko der Verschmutzung des Trinkwassers zu minimieren, sind alle Löschfahrzeuge mit Systemtrenner gem. DVGW W405-B1 und DIN EN 1717 ausgestattet und werden eingesetzt.

## 6.4 Klimawandelbedingte Risiken und Sonderlagen

### 6.4.1 Trockenheit und Vegetationsbrände

#### Zunahme von Vegetationsbrandereignissen





Entwicklung der Heißen Tage in Deutschland mit Tageshöchstwerten  $\geq 30\text{ }^{\circ}\text{C}$

Quelle: DWD, Link: <https://www.dwd.de/zeitreihen>

Seit dem Aufkommen der längeren Trockenperioden wie bspw. in den Jahren 2018 und 2019, haben Brandereignisse im Zusammenhang mit Vegetation im Allgemeinen drastisch zugenommen. Hierunter fallen einerseits innerörtliche Brände beim Grillen oder dem Entfernen von Unkraut auf Gehwegen, andererseits geht noch größeres Gefahrenpotenzial von außerörtlichen Brandereignissen in Wald-, Feld- und Flurbereichen aus. Die Brandursachen sind unterschiedlich und die Brände werden durch den vielfältigen Bewuchs gefördert.



(Mensfelden 2019-07)

Vor dem Hintergrund der globalen Klimaveränderungen, muss davon ausgegangen werden, dass sich die obigen Szenarien mindestens verstetigen, ggf. sogar in Schwere und Häufigkeit noch zu nehmen.

Mithin ist bei Beurteilung dieser Szenarien zu berücksichtigen, dass von insgesamt 62,38 km<sup>2</sup> Gesamtfläche der Hünfeldener Gemarkung, 54,08 km<sup>2</sup> von Land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bedeckt ist. Dies ist ein Anteil von 86,6 % aller Flächen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Vorhaltung von Löschfahrzeugen mit Löschwasserbehältern (=> 2.000) innerhalb der Kommune geboten, um gerade auf Vegetationsbrandereignisse auch außerhalb der Ortschaften und abseits des Hydrantennetzes schnell wirksame Brandbekämpfung durchführen zu können. Hierzu wurde die Konzeption der Ausbildungsplanung bei Ortschaften überarbeitet.

Die Gemeinde Hünfelden verfügt über einen "Sonderschutzplan Waldbrand", in dem u.a. nachfolgendes geregelt ist:

- Maßnahmen ab definierten Voraussetzungen
- Vorhaltung spezifischer Einsatzmittel für den Einsatzfall und der schnellen Einsatzmöglichkeit.
- Vorhaltung von zwei Löschwasserfaltbehältern (Fassungsvermögen je 10.000 Liter)
- Enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Landwirten, Forst und Ämtern
- Warnung und Information der Bevölkerung
- Vorhaltung von Getränkevorräten

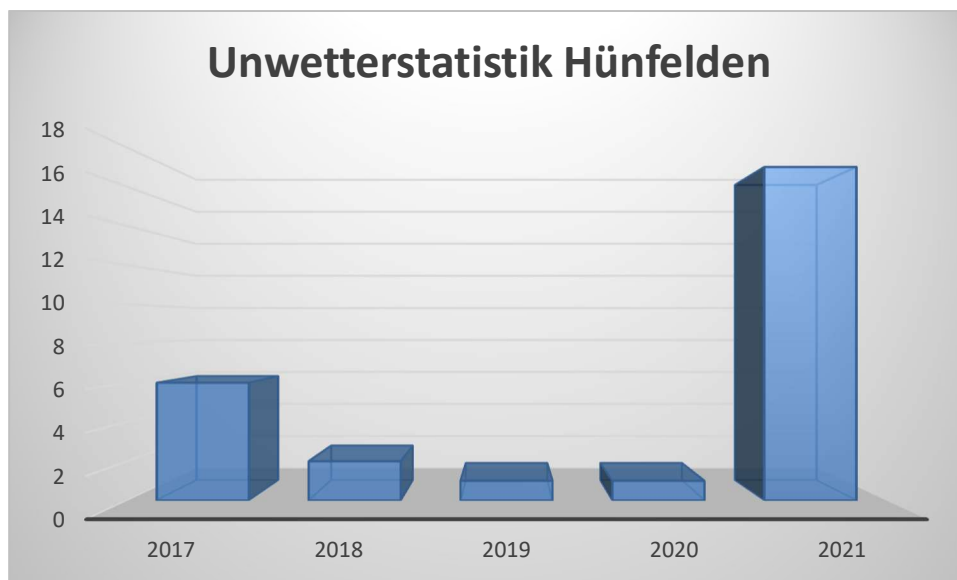
Je nach der weiteren Entwicklung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen, können in den nächsten Jahren weitere Beschaffungsbedarfe bspw. im Bereich von Ausstattung oder Persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr Hünfelden auf die Gemeinde zukommen.



## 6.4.2 Unwetter & Vorsorge

Die Intensivität und Häufigkeit von Starkregen- und Unwetterereignissen hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wird wohl auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

Auch in Hünfelden werden die Feuerwehren immer häufiger zu Unwettereinsätzen gerufen.



Um eine entsprechende Vorsorge für Einsatzmittel zu treffen, unterhält die Gemeinde Hünfelden ein Katastrophenschutzlager in Hünfelden – Dauborn. Die Räumlichkeiten sind angemietet.

Als Grundlage dafür gibt es einen „Sonderschutzplan Vorsorge und Betreuung“. Dieser Sonderschutzplan regelt die Vorhaltung von Einsatzmitteln für Unwetterlagen, als auch die Vorhaltung für Verpflegung und Unterbringung für mind. 50 Personen über einen Zeitraum von mind. 48 Stunden.

**Die Organisation des Katastrophenschutzlagers obliegt der Zugführung des Katastrophenschutzzugs. Die Verwaltung des Katastrophenschutzlagers obliegt im Rathaus der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter für den Brand- und Katastrophenschutz.**

## 6.5 Stromversorgung und Telekommunikation

Von der Stromversorgung und der Telekommunikation ist heutzutage sehr viel abhängig. Durch den Klimawandel und Anpassung der weltweiten Energieversorgung ist künftig mit größeren Ausfällen beider Bereiche zu rechnen.

Die Feuerwehr Hünfelden hält einen „Sonderschutzplan Stromausfall“ und einen „Sonderschutzplan Ausfall der Telekommunikation“ vor.

Dort sind alle Maßnahmen und Vorbereitungen für einen solchen Ernstfall aufgeführt.

Jedes Feuerwehrhaus verfügt über eine Notstromeinspeisung und steht damit im Ernstfall als sogenannter „Leuchtturm“ für Notfälle zur Verfügung. Ergänzend zur bestehenden Kommunikation kann per Satellitentelefon Kontakt mit der zentralen Leitstelle und dem Rathaus gehalten werden.

Um Bürger ausreichend zu informieren oder zu warnen, sollte eine mobile Durchsage- und Warneinrichtung angeschafft werden.

Da das Rathaus ein unmittelbarer Anlaufpunkt für die Bürger ist, ist hier ebenfalls eine Notstromspeisung vorgesehen.

Die Kommunalverwaltung muss auch - unabhängig von der Feuerwehr - Vorbereitung für das "eigene Krisenmanagement" in der Verwaltung treffen. Die Verwaltung muss sowohl personell als auch organisatorisch auf Krisen vorbereitet sein (Resilienz). Der Aufbau eines Verwaltungsstabs, zur schnellen Reaktion auf außergewöhnliche Ereignisse und Gefährdungslagen innerhalb der Behörde, ist derzeit in Arbeit.

## 6.6 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

**Risiko =**  
zu erwartende **Schadenhöhe x Eintrittswahrscheinlichkeit**

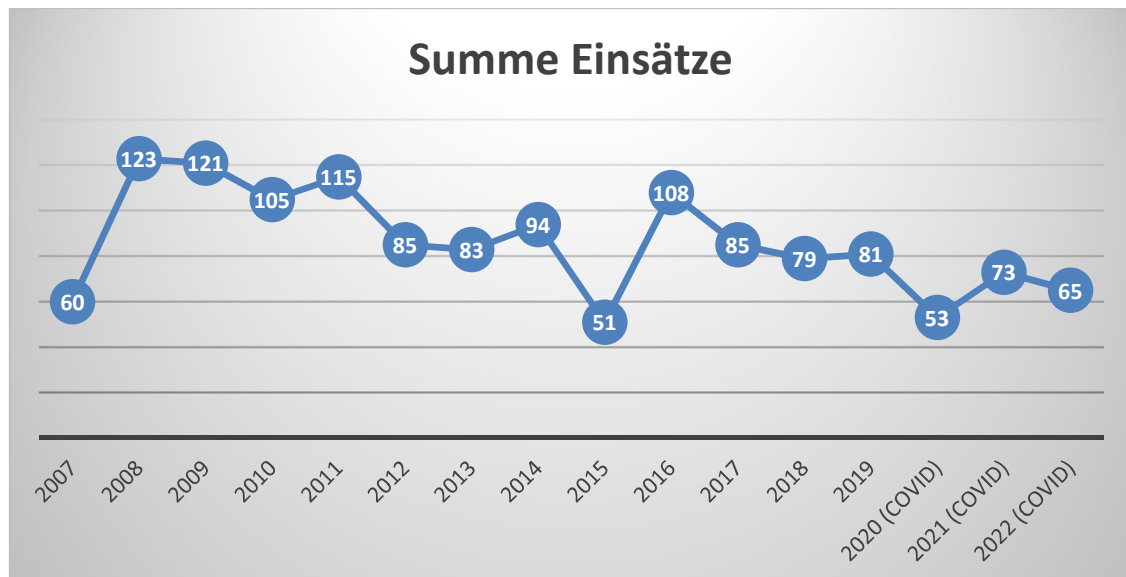
### Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.12.1987 (Az: 10A 363/86) zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

**„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“**

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten 25 Jahren vervielfacht hat. Auch ist festzustellen, dass die Anzahl an Unwettereinsätzen stark angestiegen ist. Oberstes Ziel ist weiterhin die Menschenrettung!

In der Gemeinde Hünfelden zeigt sich folgende mehrjährige Einsatzstatistik:



Stand: 31.12.2022

## Zu erwartender Schaden Gefahrenabwehr grundsätzliche Aufgabenstellung

Durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen **WIBERA** wurde in den 70er Jahren aufgrund der **Initiative kommunaler Spitzenverbände** eine Studie aufgestellt, was eine Feuerwehr zu leisten in der Lage sein muss, um den grundgesetzlichen Ansprüchen auf körperliche Unversehrtheit zu genügen. Diese Studie hat bis heute als „**kritischer Brand**“ Gültigkeit.

Man geht von einem Schadenfeuer in einem Wohngebäude aus, bei dem der sogenannte erste Rettungsweg (notwendiger Treppenraum) verraucht ist und als Rettungsweg der gemäß Hessischer Bauordnung festgelegte zweite Rettungsweg genutzt werden muss, um eingeschlossene Personen aus den Obergeschossen zu retten.

### 6.7 Spezielle Aufgabenstellung in der Gemeinde Hünfelden

#### 6.7.1 Abwehrender Brandschutz

##### **Rettung:**

Im Bereich der Wohnbebauung steht, wie bereits angeführt, die Menschenrettung im Vordergrund.

Gemäß der Hessischen Bauordnung (§36) kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr oder ein geeignetes Hubrettungsfahrzeug sichergestellt werden.

Dieser Angriffs- bzw. Rettungsweg wird in den Ortsteilen wie folgt sichergestellt.

	Rettungsgerät		Ergänzende Ausstattung		
	4-teilige Steckleiter	3-teilige Schiebleiter	Multi-funktionsleiter	Teleskopleiter	
<b>Dauborn</b>	X	X		X	
<b>Heringen</b>	X				
<b>Kirberg</b>	X	X	X		
<b>Mensfelden</b>	X				
<b>Nauheim</b>	X				
<b>Neesbach</b>	X				
<b>Ohren</b>	X				

Durch das Anpassen der AAO ist sichergestellt, dass alle tragbaren Leitern zur Rettung vor Ort zur Verfügung stehen.

## **Brandbekämpfung**

Die vorhergehend zitierte hessische Bauordnung sieht Maximalgrenzen für Brandabschnitte vor (max. 40 m x 40 m). Diese können im Rahmen von Sonderbauvorschriften durch Kompensationsmaßnahmen auf ein Vielfaches vergrößert werden. Brandabschnitte sind Gebäudeumfassungen, die einem Schadenfeuer über 90 Minuten erfolgreich einen baulichen Widerstand bieten.

Diese Forderung ist in den Ortskernen mit viel Fachwerkbau nicht erfüllt.

Eine Brandausbreitung kann nur durch den massiven und intensiven Einsatz von den Einsatzkräften und durch eine taktisch gute Einsatzleitung verhindert werden.

Die Wartung, Prüfung und Pflege der Atemschutzgeräte sowie das Füllen der Flaschen wird in der Atemschutzwerkstatt in Limburg kostenpflichtig durchgeführt, da eine eigene Werkstatt räumlich in Hünfelden nicht nach gesetzlichen Vorgaben vorhanden ist.

Perspektivisch soll in den kommenden Jahren ein Dienstleistungszentrum der fünf Kommunen Bad Camberg, Brechen, Hünfelden, Selters (Ts) und Weilrod errichtet und unterhalten werden. Dadurch sollen Wartungstätigkeiten wie Atemschutz, Kleiderkammer, wiederkehrende größere Prüfungen und Prüfungen mit speziellen Messgeräten zentral im neuen Dienstleistungszentrum in Bad Camberg durchgeführt werden. Dies soll für eine Entlastung im Ehrenamt sorgen.

### **6.7.2 Technische Hilfeleistung**

Der Einsatz der Feuerwehr zur Durchführung technischer Hilfeleistungen wird überwiegend durch Verkehrsteilnehmer verursacht.

Die häufigste vorkommende Aufgabenstellung der Feuerwehr neben Unwettereinsätzen ist das Beseitigen von Verkehrsgefahren, sowie Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen.

So muss jede Feuerwehr in der Lage sein, bei solchen Schadensereignissen erste sichernde Maßnahmen zu treffen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

Zusätzlich müssen Gefahren durch evtl. unkontrolliertes Austreten von Gefahrstoffen oder -gütern abgewendet werden.

Des Weiteren hat die Deutsche Bahn AG die Gefahrenabwehr im Bereich der Bahnanlagen auf die Kommunen übertragen (siehe Bahnerlass vom 16.05.2000). Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Bahnunfällen ist zwar gering, stellt aber wegen der zu erwartenden Schadenshöhe, verbunden mit komplexen Aufgabenstellungen, für die Feuerwehr ein hohes Maß an Anforderungen dar.

## 6.8 Risikokategorien

### Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundbrandschutz)

In der Feuerwehrgesetzverordnung (FwOV vom 07.12.2021, GVBl. S. 849) werden Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gegeben. Hierbei werden die folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen unterschieden:

#### 6.8.1 Grundsatz

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen ausgegangen:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Die Einordnung in die Risikokategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

#### 6.8.2 Ausrüstungsstufen

Die Ausrüstung wird in folgende Stufen (§3 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, §4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG, sowie FwOV) gegliedert

<b>Ausrüstungsstufe I</b>	Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist (10 Minuten)
<b>Ausrüstungsstufe II</b>	Mannschaft und Gerät für Feuerwehren mit zentraler Funktion zur Unterstützung / Ergänzung der Ausrüstungsstufe I (20 Minuten)

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

# | Brand

## I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>B 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- weitgehend offene Bauweise</li> <li>- im wesentlichen Wohngebäude</li> <li>- keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung
<b>B 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe</li> <li>- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:
<b>B 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- offene und geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung</li> <li>- im wesentlichen Wohngebäude</li> <li>- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werksfeuerwehr</li> </ul>	MLF oder LF 10 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	ELW 2 GW-L1 HW SW KatS
<b>B 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten</li> <li>- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleiter vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

## | Allgemeine Hilfe

### 1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>TH 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindestraßen</li> <li>- kleine Handwerksbetriebe</li> <li>- kleine Gewerbebetriebe</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	HLF 10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
<b>TH 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis- und Landesstraßen</li> <li>- kleinere Gewerbebetriebe</li> <li>- größere Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>2)</sup> oder MLF <sup>2)</sup>	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:
<b>TH 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesstraßen</li> <li>- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li> </ul>	MLF <sup>2)</sup> oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup>	ELW 2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
<b>TH 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vierspurige Bundesstraßen</li> <li>- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen</li> <li>- Schwerindustrie</li> </ul>	ELW 1 HLF 10 oder HLF20	HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup> GW-L1	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

3) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.



## 2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungs- stufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>ABC 1</b>	<p><b>A</b> - kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 5002) zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>B</b> - kein Umgang mit biologischen Stoffen Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>C</b> - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	TSF oder TSF-W <sup>3</sup> amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 <sup>4)</sup>	ELW 1 HLF 10	<p>GW-G mit Strahlenschutz- Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 GW-A</p> <p>Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2</p>
<b>ABC 2</b>	<p><b>A</b> - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>B</b> - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>C</b> - mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 Strahlenschutz- Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 <sup>6)</sup>	ELW 1 HLF 20	<p>GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon</p>
<b>ABC 3</b>	<p><b>A</b> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>B</b> - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>C</b> - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	ELW 1 HLF10 GW-G Strahlenschutz- Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 <sup>6)</sup>	LF10 TLF 4000	

- 1) Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.
  - 2) Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.
  - 3) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
  - 4) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
  - 5) DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.
  - 6) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind
- Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

### 3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>W 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>- kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10	RW
<b>W 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- größere Weiher, Badeseen</li> <li>- Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des
<b>W 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li> <li>- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen</li> <li>- Flusshäfen oder Hafenanlagen</li> </ul>	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE <sup>2)</sup>	Katastrophenschutzes: ELW 2

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Die oben aufgeführten Tabellen treffen lediglich eine Aussage über das feuerwehrtechnische Gerät, das innerhalb der jeweiligen Gefahrenklassen und Ausrückestufen am Einsatzort vorhanden sein muss. Die aufgelisteten Fahrzeuge sind nur dann einsatzfähig, wenn diese innerhalb der jeweiligen Ausrückestufen mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl besetzt sind.

## 7. Schutzziele

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperlicher Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand eines mehrgeschossigen Wohnhauses, mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss, bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden, sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

### Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt.

### Einsatzmittel

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier Umluft unabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das TSF-W ist als Mindestausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr ausreichend. Allerdings muss sichergestellt sein, dass für die erweiterten Maßnahmen ein weiteres Löschfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann. Die AAO ist entsprechend angepasst.

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

## **Einsatzkräfte**

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden eine Staffel und eine Gruppe benötigt. Die erste Staffel führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Staffel muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die ersten Einsatzkräfte und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

## **Technische Hilfe – „Golden hour of shock“**

Das erklärte Ziel der „Golden hour of shock“ ist es, dass der Patient spätestens eine Stunde nach dem Unfallhergang in der Klinik ankommt, damit die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes möglichst gering bleibt. Dieser Wert von 60 Minuten wurde aus einer Vielzahl von Statistiken und Studien abgeleitet und gibt daher einen sehr guten Anhaltspunkt, der bei einem durchschnittlichen Verletzungsmuster eines vorher gesunden Menschen recht präzise zutrifft.

## 7.1 Schutzziele für die Feuerwehr Hünfelden

Ausgehend von den unter Punkt 6 genannten Gefährdungspotentialen und den Schutzbereichen unter Punkt 9, lassen sich die folgenden Schutzziele für die Gemeinde Hünfelden festlegen:

- innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine qualifizierte Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein
- innerhalb von zwanzig Minuten nach Alarmierung müssen zusätzlichen Ergänzungen (siehe Stufe II FwOV) am Einsatzort eingetroffen sein
- Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz
- Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen
- Aufbau einer Löschwasserversorgung
- Stellung der Atemschutzreserve
- Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter

**Diese Vorgaben sind in 95 % aller Einsätze zu erfüllen.**

Dieser Erreichungsgrad wird aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als Zielsetzung realistisch angesehen.

Mit aktuellem Stand mit einer Auswertung der Einsätze 01.2023 bis 11.2023 wurden die Vorgaben zu 92% erfüllt.

## 8. Soll Struktur

### Definition der Begriffe Soll- / Ist-Struktur

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrhäusern (FH) unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadensereignis (z.B. kritischer Wohnungsbrand).

Diese Definition hat grundsätzlichen Charakter.

Notwendige Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur ist die Erfassung des Gefährdungspotenzials und einer Risikoanalyse. Damit werden auch alle Risiken erfasst, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben erfordern in der Regel über das Maß des bemessungsrelevanten Ereignisses hinaus Personal und Material. Größere bzw. speziellere Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu einem größeren Bedarf.

### Hilfsfrist

Wie ist die Hilfsfrist gemäß § 3 Abs. 2 HBKG und § 4 FwOV definiert?

Jedes an einer Straße gelegene Objekt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft muss binnen eines festgelegten Zeitraumes von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden können, um realistische Rettungschancen zu ermöglichen.

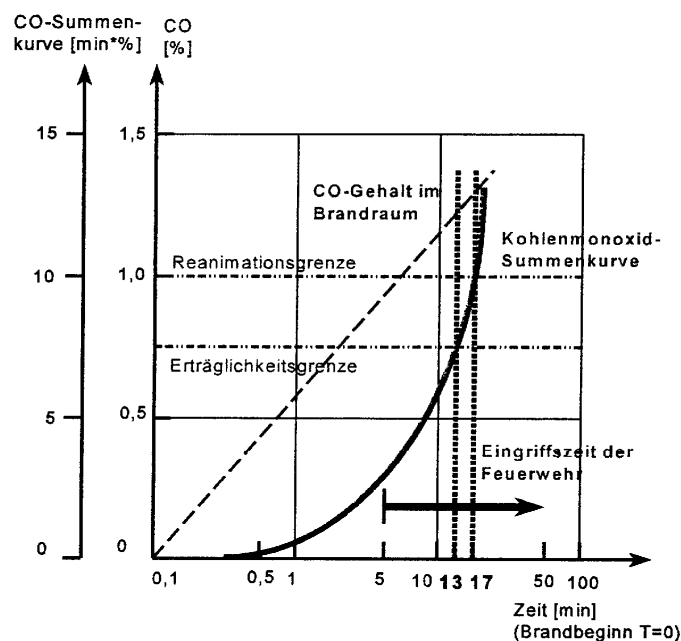
**Die Hilfsfrist ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Leitstelle und der Einleitung wirksamer Maßnahmen nach dem Eintreffen der ersten Staffel an der Einsatzstelle.**

Innerhalb der Hilfsfrist ist die Einsatzleitung gesetzlich verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten, um das Überleben von gefährdeten Personen zu ermöglichen und eine Ausweitung des eingetretenen Schadens zu verhindern.

Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren.

**Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die - bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelten Zimmerbrand - nicht überschritten werden darf, um die durch steigende CO-Konzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.**

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie („Feuerwehrsysteem - O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612 - Kommunale Technologien-) in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz der Einsatzkräfte vor dem „Flash- Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Der „Flash-Over“ ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten Überhitzung des Brandrauches.

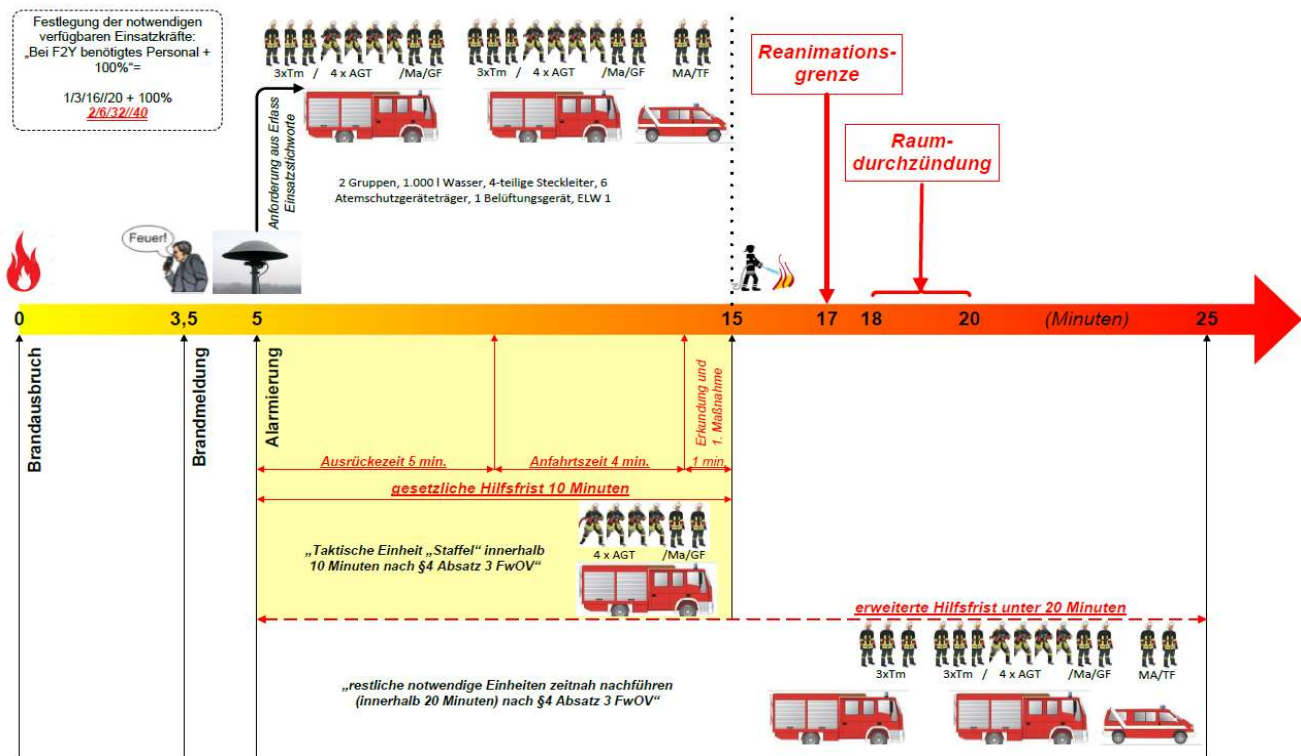


Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

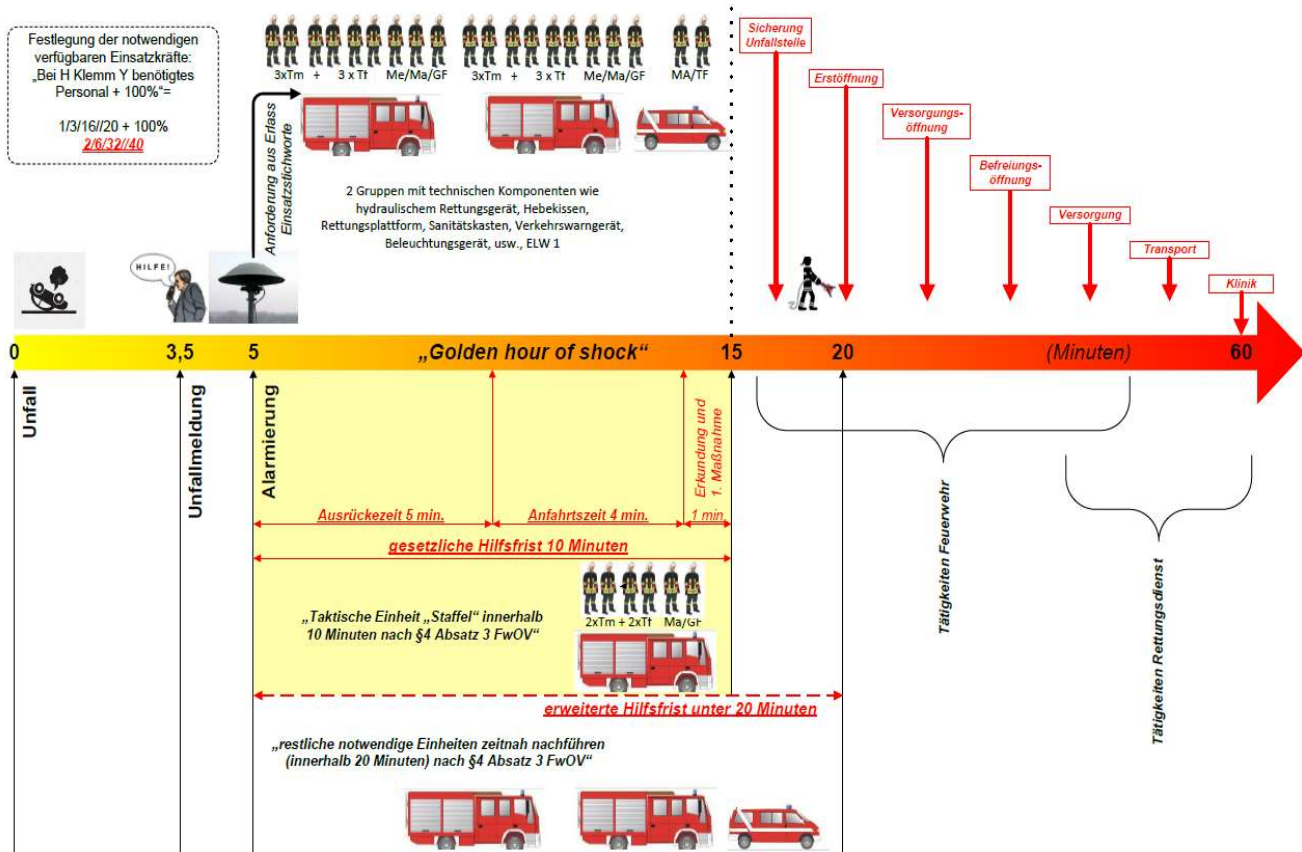
- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- Zeit vom Brandausbruch bis zum **Flash-Over**: 18 bis 20 Minuten

Unter die Definition der Hilfsfrist fallen nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

### Schutzzieldefinition „Kritischer Wohnungsbrand -F2Y-“



## Schutzzieldefinition „kritischer Verkehrsunfall -H Klemm Y-“



Die Ausrückezeit liegt durchschnittlich bei fünf Minuten. Sie ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Bei diesen Durchschnittsbedingungen verbleibt bei normalen Verkehrsverhältnissen, normalen Witterungsverhältnissen und eindeutigen Informationen zum Notfallort, um die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist einhalten zu können, eine durchschnittliche Fahrzeit von ca. 5 Minuten zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstelle.

**Der Erhalt der einzelnen Ortsteilfeuerwehren in der Gemeinde Hünfelden ist dadurch erforderlich!**

### Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 20 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 20 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Die Mindestfunktionsstärke wird im Runderlass des HMdIS vom 01.12.2022 geregelt.

## Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

- der strukturellen Betrachtung des Wohngebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten.

Aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

## 9. Schutzbereiche

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4 FwOV). Siehe auch Anlage zur FwOV.

Die Schutzbereiche müssen in Ausrüstungsstufe 1 nach den Planungen dieses Bedarfs- und entwicklungsplan seitens der Gemeinde Hünfelden abgedeckt werden. Erfolgt keine Abdeckung, müsste ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Nachbarkommunen geschlossen werden.

Es werden zunächst die Schutzbereiche der Gemeinde definiert und dann die Risikokategorien und die Schutzziele für diese Bereiche festgelegt. Anschließend wird der Erreichungsgrad rechnerisch und anhand statistischer Auswertungen vergangener Einsätze ermittelt:

## 9.1 Schutzbereich Dauborn

Die Struktur des Ortsteiles Dauborn ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise. In Dauborn gibt es einzelne Objekte mit größerer Gefährdung, z.B. die Freiherr-vom-Stein Schule (über 1.300 Kinder und ca. 110 Lehrer), ein Freibad sowie eine Seniorenresidenz mit zwei mehrgeschossigen Gebäuden. Außerdem den größten Arbeitgeber (80 Mitarbeiter) von Hünfelden mit mehreren Fertigungshallen.

In Dauborn gibt es mit Stand Juli 2022 24 Gewerbebetriebe, welche den Umgang mit Gefahrstoff gemeldet haben.

Die Ortsdurchfahrten von Dauborn gelten als Zubringer zur Autobahn und Bundesstraße sowie zum Bahnhof Bad Camberg und Selters. Bei einer Sperrung der BAB3 läuft der Umleitungsverkehr nahezu komplett über Dauborn und die L3030. Daher ist hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzuhalten.

Stufe I - Dauborn					
Gefahrenart	Risiko-kategorie	IST-	SOLL-	Ersatz-beschaffung	Ersatz im Jahr
		Ausstattung	Ausstattung nach FwOV		
Brand	B 4	LF 10 KatS Bj. 2018	LF 10 od. LF 20	LF 10/ KatS	2048
		TLF 16/25 Bj. 1996	StLF 20	StLF 20-V	2026
		MTW Bj. 2013		MTW	2038 *2
		GW-L1		GW-L1	2045 *2
		ELW1 Hünfelden	ELW1	ELW1	2035
			Drehleiter *1		
Techn. Hilfe	TH 3	siehe B4	MLF oder HLF 10		
ABC-Stoffe	ABC- 1	siehe B4	TSF-W		
Wassernotf.	W – 1	siehe B4	TSF-W		

\*1 Eine Drehleiter kann aus der Nachbargemeinde Selters oder Bad Camberg nachgeführt werden. Die Hilfsfrist der Stufe 1 kann bis zur Seniorenresidenz „Am Rebstock“ eingehalten werden. Für weitere Anfahrtspunkte in Dauborn ist die Hilfsfrist der Stufe 1 nicht möglich einzuhalten.

\*2 Aufgrund hoher Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

Aufgrund des erhöhtem Wasserbedarfs, dem gestiegenem Gefahrenpotential und der Vermehrung an Unwettereinsätzen, soll in Dauborn das TLF durch ein StLF 20 ersetzt werden. Ein TSF-W oder MLF ist nicht ausreichend.

Konzeptionell liegt der Schwerpunkt der Wehr innerhalb Hünfeldens auf Brandbekämpfung.

<b>Stufe II - Dauborn</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko-kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 4</b>	TLF 24/50 Limburg	TLF 4000
		HLF 20/16 Niederselters	LF 20
		StLF20 Niederbrechen	StLF 20
		kLKW Kirberg (GW-L1 in Beschaffung)	GW-L 1
		DLK 23/12 Niederselters	Drehleiter
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 3</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20 mit MaZE
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Bad Camberg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF 16/12 Kirberg	LF 10

## 9.2 Schutzbereich Heringen

Die Struktur des Ortsteiles Heringen ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise. Es gibt einen Gewerbesonderbau, welcher eingeschossig ist.

In Heringen gibt es mit Stand Juli 2022 zwei Gewerbebetriebe, welche den Umgang mit Gefahrgut gemeldet haben.

Die Ortsdurchfahrt von Heringen gilt als Verbindung zwischen Aartal und Bundesstraße B 417. Daher ist hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzuhalten.

Der Bereich „Technische Hilfe“ kann durch den Schutzbereich Kirberg in Ergänzung mit abgedeckt werden.

Stufe I - Heringen					
Gefahrenart	Risiko-kategorie	IST-	SOLL-	Ersatz-beschaffung	Ersatz im Jahr
		Ausstattung	Ausstattung nach FwOV		
Brand	B 2	TSF-W Bj. 2013	TSF-W od. MLF	TSF-W	2038
		KLKW Bj. 1990		MZF* <sup>2</sup>	2024
Techn. Hilfe	TH 2	siehe B2	TSF-W od. MLF		
ABC-Stoffe	ABC- 1	siehe B2	TSF-W		
Wassernotf.	W – 1	siehe B2	TSF-W		

\*<sup>2</sup> Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

Das vorhandene TSF-W entspricht den aktuellen Anforderungen und muss 2038 mit selbigem ersatzbeschafft werden.

Der KLKW mit Baujahr 1990 ist ein vom Förderverein finanziertes Fahrzeug. Es wurde in Eigenleistung umgebaut und dient darüber hinaus den Transportmöglichkeiten. Bis 2023 war es auch mit einem Funkraum zur Unterstützung der Einsatzleitung ausgestattet. Durch die Beschaffung des ELW1 ist dies nicht mehr erforderlich.

<b>Stufe II - Heringen</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko-kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10
		TLF 16/25 Dauborn	StLF 20
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10



### 9.3 Schutzbereich Kirberg

Die Struktur des Ortsteiles Kirberg ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise. In Kirberg gibt es einige Objekte größerer Gefährdung, z.B. Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung, Altenheim, Flüchtlingsunterkunft, Biogasanlage, Gewerbegebiet, Bauhof, Freibad, historische Bauten und ähnliches.

Die Bundesstraße B417 durchläuft den Ortsteil. Die Bundesstraße sowie die Landstraßen L3022 und L3277 sind Autobahnzubringer zur BAB3. Die gestiegene Anzahl an Windparks sowie der weitere Ausbau des Gewerbegebiets sorgen für ein höheres Gefahrenpotential.

In Kirberg gibt es mit Stand Juli 2022 21 Gewerbebetriebe, welche den Umgang mit Gefahrgut gemeldet haben. Hierbei handelt es sich nicht um Mengen von Gefahrstoffen, die eine Ausrüstung nach ABC-1 erforderlich macht.

Stufe I - Kirberg					
Gefahrenart	Risiko-kategorie	IST-	SOLL-	Ersatz-beschaffung	Ersatz im Jahr
		Ausstattung	Ausstattung nach FwOV		
Brand	B 4	MLF Bj. 2020			
		TLF 16/25 Dauborn	StLF 20	MLF	2045
		LF 16/12 Bj. 1998	LF 10 od. LF 20	HLF20	2028
		MTW Bj. 1998		MTW	2024*2
		kLKW Bj. 1983		GW-L1	2024
		ELW1 Hünfelden	ELW1	ELW1	2035
		Schlauchanhänger	Wird im Zuge der GW-L1 Beschaffung in RC B-Schlauch realisiert		2025
Techn. Hilfe	TH 3	siehe B4	HLF 10		
ABC-Stoffe	ABC- 1	siehe B4	TSF-W		
Wassernotf.	W – 1	siehe B4	TSF-W		

\*2 Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

Aufgrund der notwendigen Ausstattung im Bereich der technischen Hilfe ist das vorhandene LF 16/12 aus dem Jahr 1998 im Jahr 2028 durch ein HLF-20 zu ersetzen. Der Mannschaftstransportwagen muss 2024 ersatzbeschafft werden.

Da Kirberg in Hünfelden in anderen Ortsteilen zum Einsatz kommt, soll ein Gerätewagen Logistik in 2024 angeschafft werden. Dabei ist zu beachten, dass die aktuelle Anzahl an Fahrzeugboxen dafür nicht ausreichend ist. Dies wird durch den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses kompensiert.

Konzeptionell liegt der Schwerpunkt der Wehr auf Hilfeleistungen.

<b>Stufe II - Kirberg</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 4</b>	TLF 24/50 Limburg	TLF 4000
		HLF 20/16 Niederselters	LF 20
		StLF20 Niederbrechen	StLF 20
		GW-L1 Dauborn	GW-L1
		DLK 23/12 Hahnstätten	Drehleiter
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 3</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20 mit MaZE
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF 10 KatS Dauborn	LF 10

## 9.4 Schutzbereich Mensfelden

Die Struktur des Ortsteiles Mensfelden ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise. Es gibt einige Gewerbebetriebe, wovon mit Stand Juli 2022 sechs Gewerbebetriebe den Umgang mit Gefahrgut gemeldet haben.

Die angrenzende Bundesstraße B 417 und mehrere weiter entfernte Aussiedlerhöfe stellen ein höheres Gefährdungspotential dar.

Der Bereich „Technische Hilfe“ kann durch den Schutzbereich Kirberg in Ergänzung mit abgedeckt werden.

Mensfelden hat mit dem Mensfeldener Kopf und der Nähe ein erhöhtes Gefahrenpotential, welches sich in der Risikokategorie nicht abbilden lässt.

Eine große und gut ausgebildete Mannschaft, spricht für einen guten Stand der Wehr Mensfelden und eine sichere Zukunft.

<b>Stufe I - Mensfelden</b>					
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko-kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>	<b>Ersatz-beschaffung</b>	<b>Ersatz im Jahr</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>		
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	TSF-W Bj. 2007	MLF	MLF	2027
		MTW Bj. 1999		MTW	2024 <sup>*2</sup>
		Anhänger			
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 3</b>	siehe B2	MLF od. HLF 10		
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	siehe B2	TSF-W		
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	siehe B2	TSF-W		

Der TSF-W mit Baujahr 2007 ist ebenso ein Fahrschulauto. Aufgrund der Vielzahl an Reparaturen soll eine Ersatzbeschaffung nach 20 Jahren erfolgen. Bei gleichbleibender Personalstärke und gleichbleibender Anzahl der Atemschutzgeräteträger sollte das TSF-W durch ein MLF ersetzt werden. Damit kann Mensfelden den Schutzbereich im Norden der Kommune sehr gut abdecken und den gestiegenen Anforderungen gerecht werden.

<sup>\*2</sup> Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

Der Mannschaftstransportwagen aus dem Jahr 1999 soll bis 2024 ersatzbeschafft werden.

<b>Stufe II - Mensfelden</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10
		TLF 16/25 Dauborn	StLF 20
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 3</b>	HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20
		ELW 1 Hünfelden	ELW1
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10

## 9.5 Schutzbereich Nauheim

Die Struktur des Ortsteiles Nauheim ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise.

In Nauheim gibt es mit Stand Juli 2022 ein Gewerbebetrieb, welche den Umgang mit Gefahrgut gemeldet hat.

Die Ortsdurchfahrt von Nauheim gilt als Verbindung zwischen Brechen (B 8) und der Bundesstraße B 417. Daher ist hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzuhalten.

Die angrenzende Bundesstraße B 417 und mehrere weiter entfernte Aussiedlerhöfe stellen ein höheres Gefährdungspotential dar.

Der Bereich „Technische Hilfe“ kann durch den Schutzbereich Dauborn in Ergänzung mit abgedeckt werden.

<b>Stufe I - Nauheim</b>					
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko-kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>	<b>Ersatz-beschaffung</b>	<b>Ersatz im Jahr</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>		
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	TSF-W Bj. 2019	TSF-W	TSF-W	2044
		MTW Bj. 2013		MTW	2038 <sup>*2</sup>
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	siehe B2	TSF-W		
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	siehe B2	TSF-W		
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	siehe B2	TSF-W		

<sup>\*2</sup> Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

<b>Stufe II - Nauheim</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10
		TLF 16/25 Dauborn	StLF 20
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10

## 9.6 Schutzbereich Neesbach

Die Struktur des Ortsteiles Neesbach ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise.

In Neesbach gibt es mit Stand Juli 2022 ein Gewerbebetrieb, welche den Umgang mit Gefahrgut gemeldet hat.

Die angrenzende Bundesstraße B 417 stellt ein höheres Gefährdungspotential dar. Der Bereich „Technische Hilfe“ kann durch den Schutzbereich Dauborn in Ergänzung mit abgedeckt werden.

<b>Stufe I - Neesbach</b>					
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>	<b>Ersatz- beschaffung</b>	<b>Ersatz im Jahr</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>		
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	TSF-W Bj. 2018	TSF-W	TSF-W	2043
		MTW Bj. 2016		MTW	2041 <sup>*2</sup>
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	siehe B2	TSF-W		
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	siehe B2	TSF-W		
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	siehe B2	TSF-W		

<sup>\*2</sup> Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

<b>Stufe II - Neesbach</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10
		TLF 16/25 Dauborn	STLF 20/25
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW 1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10



## 9.7 Schutzbereich Ohren

Die Struktur des Ortsteiles Ohren ist ländlich aufgebaut und besitzt einen historischen Ortskern in geschlossener Bauweise.

In Ohren gibt es mit Stand Juli 2022 sechs Gewerbebetriebe, welche den Umgang mit Gefahrgut gemeldet haben.

Es existiert ein Mischgebiet mit verschiedenen kleinen Gewerbeeinheiten. Der Bereich „Technische Hilfe“ kann durch den Schutzbereich Kirberg in Ergänzung mit abgedeckt werden.

Stufe I - Ohren					
Gefahrenart	Risiko-kategorie	IST-	SOLL-	Ersatz-beschaffung	Ersatz im Jahr
		Ausstattung	Ausstattung nach FwOV		
Brand	B 2	TSF-W Bj. 2017	TSF-W	TSF-W	2042
		MTW Bj. 2006		MTW	2031 <sup>*2</sup>
Techn. Hilfe	TH 2	siehe B2	TSF-W		
ABC-Stoffe	ABC- 1	siehe B2	TSF-W		
Wassernotf.	W – 1	siehe B2	TSF-W		

<sup>\*2</sup> Durch hohe Kilometerleistung und/ oder einem hohen Anteil an Reparaturkosten muss eine frühere Ersatzbeschaffung fallweise geprüft werden. Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung steht dabei im Vordergrund.

<b>Stufe II - Ohren</b>			
<b>Gefahrenart</b>	<b>Risiko- kategorie</b>	<b>IST-</b>	<b>SOLL-</b>
		<b>Ausstattung</b>	<b>Ausstattung nach FwOV</b>
<b>Brand</b>	<b>B 2</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10
		TLF 16/25 Dauborn	STLF 20/25
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 2</b>	HLF 20/16 + RW 1 Limburg	HLF 20
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC- 1</b>	ELW1 Hünfelden	ELW 1
		GWG Limburg	HLF 10
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>	LF16/12 Kirberg	LF 10

Die Gemeinde Hünfelden hat seit 2018 die volle Finanzierung der MTW's, bzw. KLKW/ MZF übernommen, da die Fördervereine dies in Summe finanziell nicht mehr leisten können. Die Fahrzeuge sind für die Mannschaftstransport, dem Transport der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Ehren- und Altersabteilungen essentiell wichtig und erforderlich. Die Gemeinde unterhält daher pro Ortsteil solch ein Fahrzeug.

## 10. Feuerwehrstandorte

Legt man die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 HBKG als Maßgabe fest, ist nach erfolgter Alarmierung in spätestens 10 Minuten wirksame Hilfe einzuleiten. In den zuvor gemachten Ausführungen über die Leistungsfähigkeit und das Leistungssoll eines jeden Feuerwehrstandortes ist zu ersehen, dass es sich bei den Maßnahmen nur um Erstmaßnahmen (z.B. Menschenrettung, Einleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen etc.) handeln kann. In einer festgelegten Zeitspanne müssen weitere Einsatzkräfte und ggf. Sonderfahrzeuge am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Als durchschnittliche Alarmgeschwindigkeit werden in der Literatur angenommen:

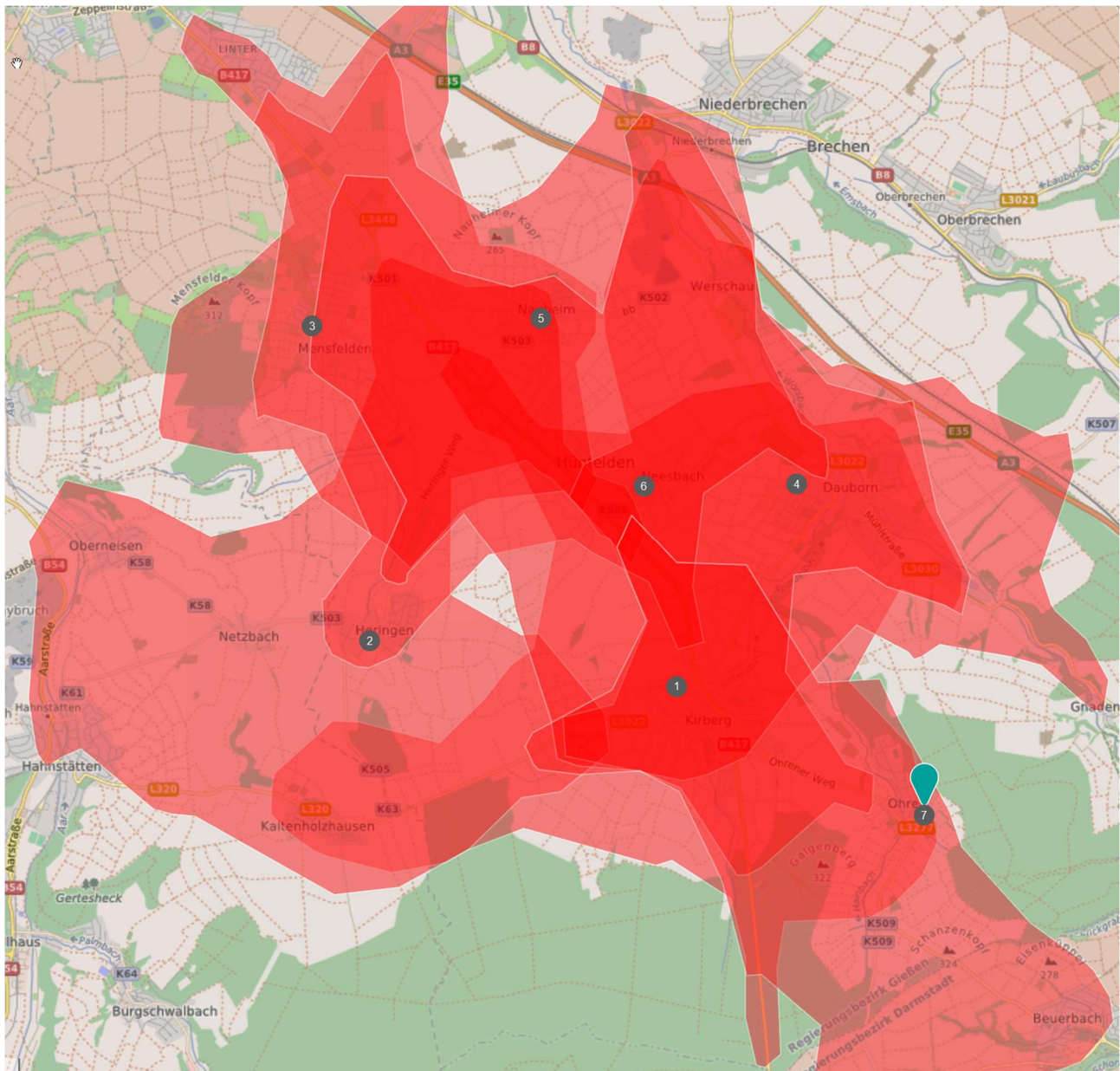
- 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften

Bei dieser durchschnittlichen Alarmgeschwindigkeit und einer durchschnittlichen Ausrückezeit von 5 Min. ergibt sich folgender Bereich, den die Feuerwehr von ihrem Feuerwehrhaus innerhalb der obigen Hilfsfrist erreichen kann:

Hierbei sind jedoch folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- die Topografie
- die Witterungsverhältnisse
- die Verkehrsverhältnisse

## Übersicht Schutzbereich Hünfelden gesamt:



## 10.1 Feuerwehrhaus Dauborn

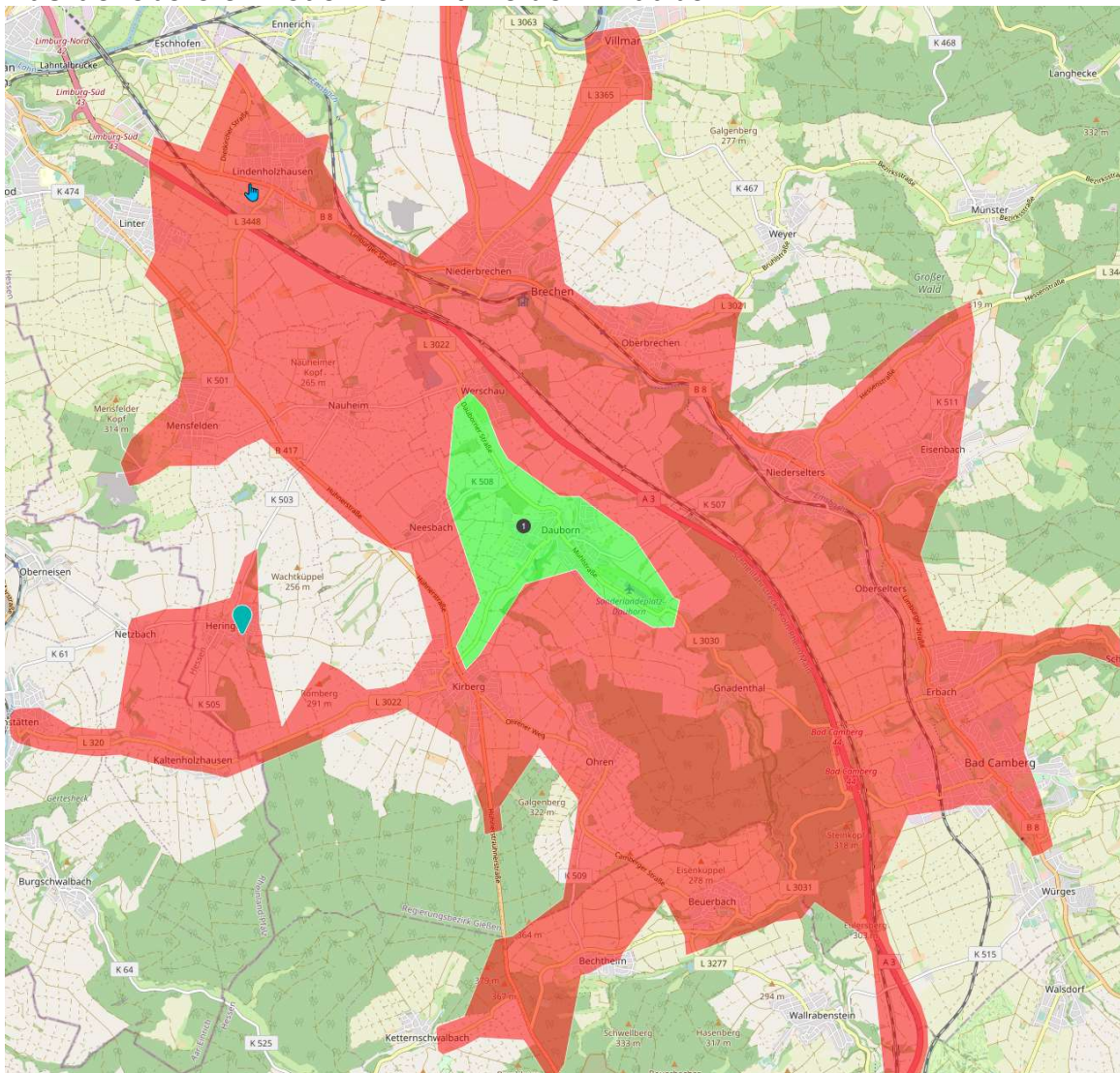
Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses (Baujahr 1998) ist gut.

Das Feuerwehrhaus entsprach, gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020, nicht den Vorgaben der DIN 14092. Die Mängel wurden zwischenzeitlich alle behoben.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

Auch untergebracht ist die örtliche Einsatzleitung der Gemeinde Hünfelden. Jede Kommune muss eine örtliche Einsatzleitung für Großschadenslagen und Unwetterlagen betreiben.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Dauborn



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)

Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

## 10.2 Feuerwehrhaus Heringen

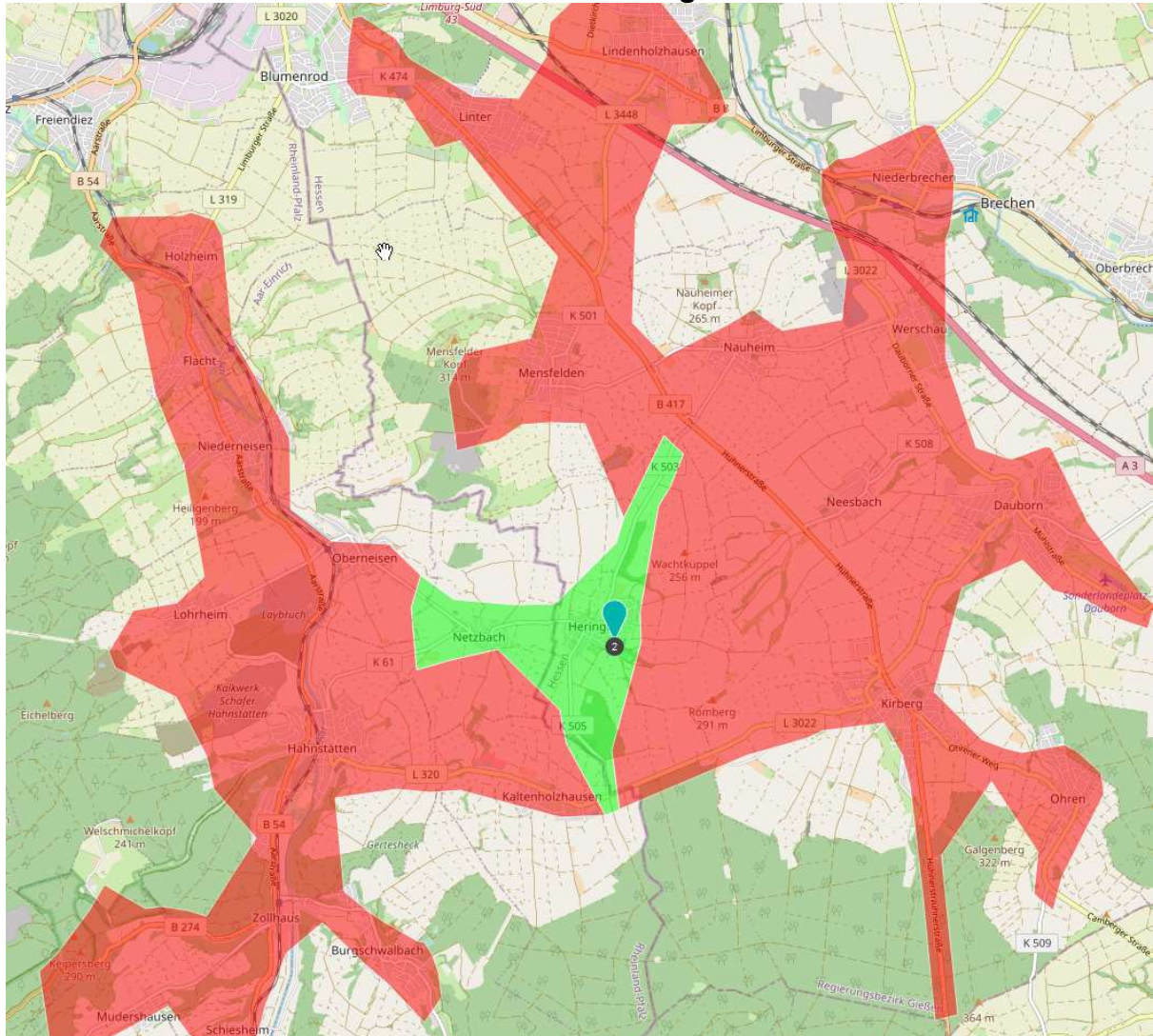
Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses ist gut. Der letzte Umbau fand 1989 statt.

Das Feuerwehrhaus entspricht gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 nicht den Vorgaben der DIN 14092. Hier ist die Umkleide und die bestehende Fahrzeughalle zu klein und die Umkleide ist nicht belüftet und nicht nach Geschlechtern getrennt. Von weiteren Umbaumaßnahmen ist mangels Platzes abzusehen. Die Empfehlungen des Prüfdienstes sind zu berücksichtigen. Ebenso mangelt es an Parkfläche im Übungs- und Einsatzbetrieb.

In 2018 wurde eine Prüfung für ein Grobkonzept im Hinblick auf Erweiterung, bzw. Neubau durchgeführt. Aktuell laufen die Planungen und Anträge für einen Neubau des Feuerwehrhauses gemäß den gültigen Vorgaben der spätestens 2024 beginnen soll.

Am jetzigen Standort existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Heringen



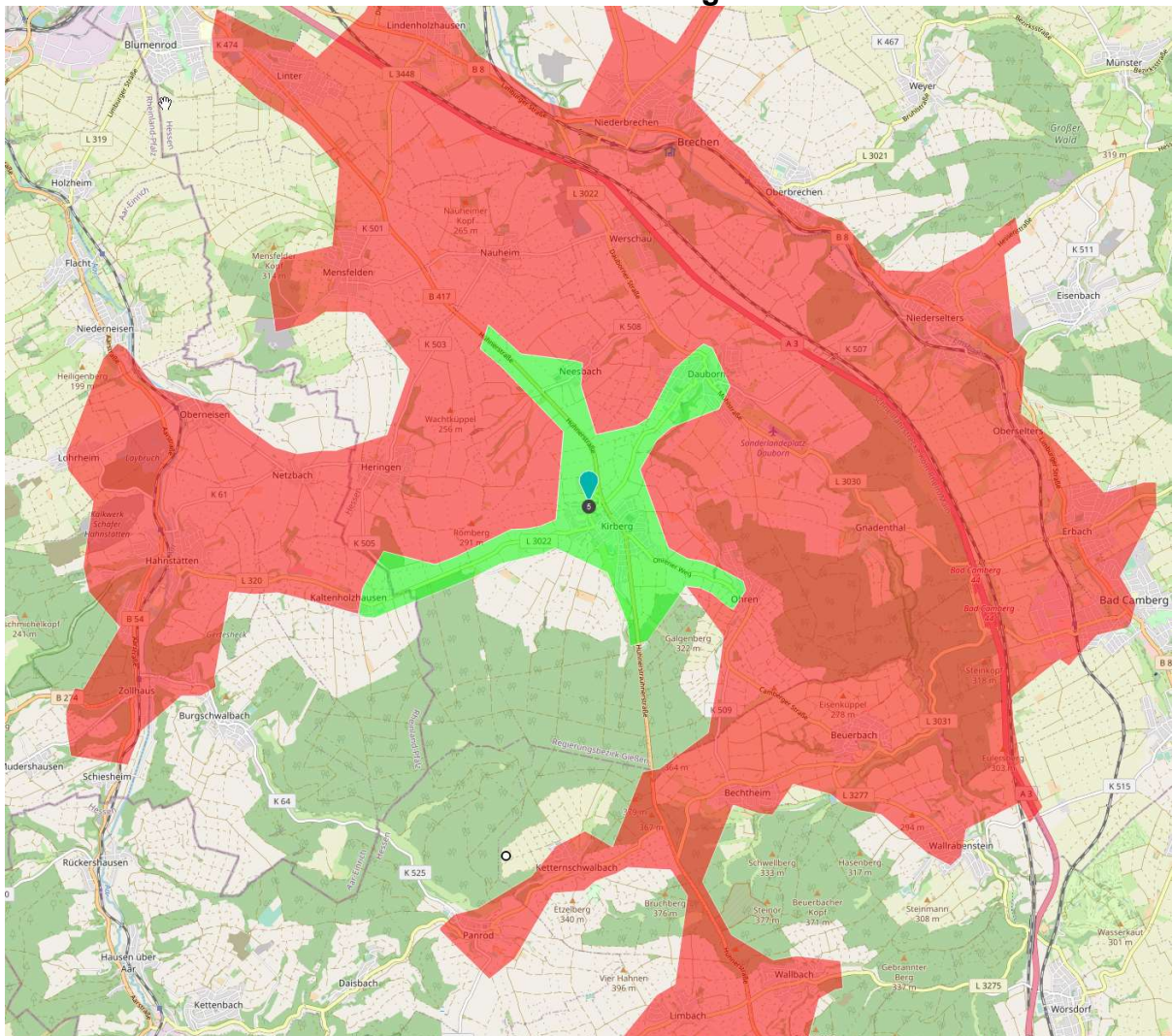
Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)  
Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

### 10.3 Feuerwehrhaus Kirberg

Der bauliche Zustand des Feuerwehrhauses ist gut. Der letzte Umbau fand 2011 statt. Das Feuerwehrhaus entspricht gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 nicht den Vorgaben der DIN 14092. In 2018 erfolgte eine Prüfung für ein Grobkonzept im Hinblick auf Erweiterung, bzw. Neubau. Aktuell laufen die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrhauses gemäß den gültigen Vorgaben, der spätestens 2024 beginnt.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

#### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Kirberg



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)

Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

## 10.4 Feuerwehrhaus Mensfelden

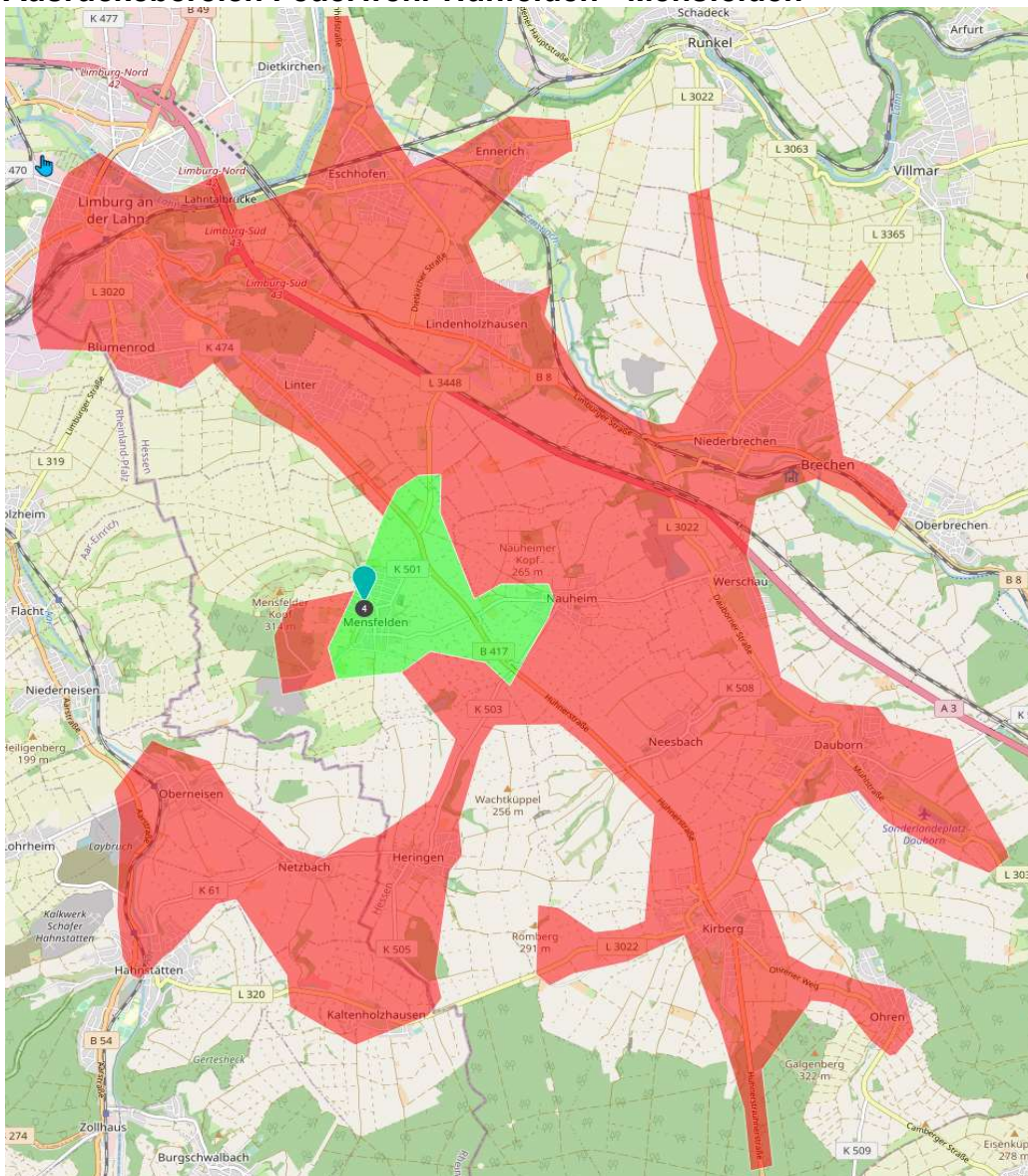
Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses (Baujahr 1980) ist gut.

Das Feuerwehrhaus entsprach gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 nicht den Vorgaben der DIN 14092.

Die aufgeführten Mängel wurden alle bis Ende 2021 im Zuge einer Erweiterungsmaßnahme und internem Umbau bzw. Ausbau des Dachgeschosses behoben.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Mensfelden



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)

Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)



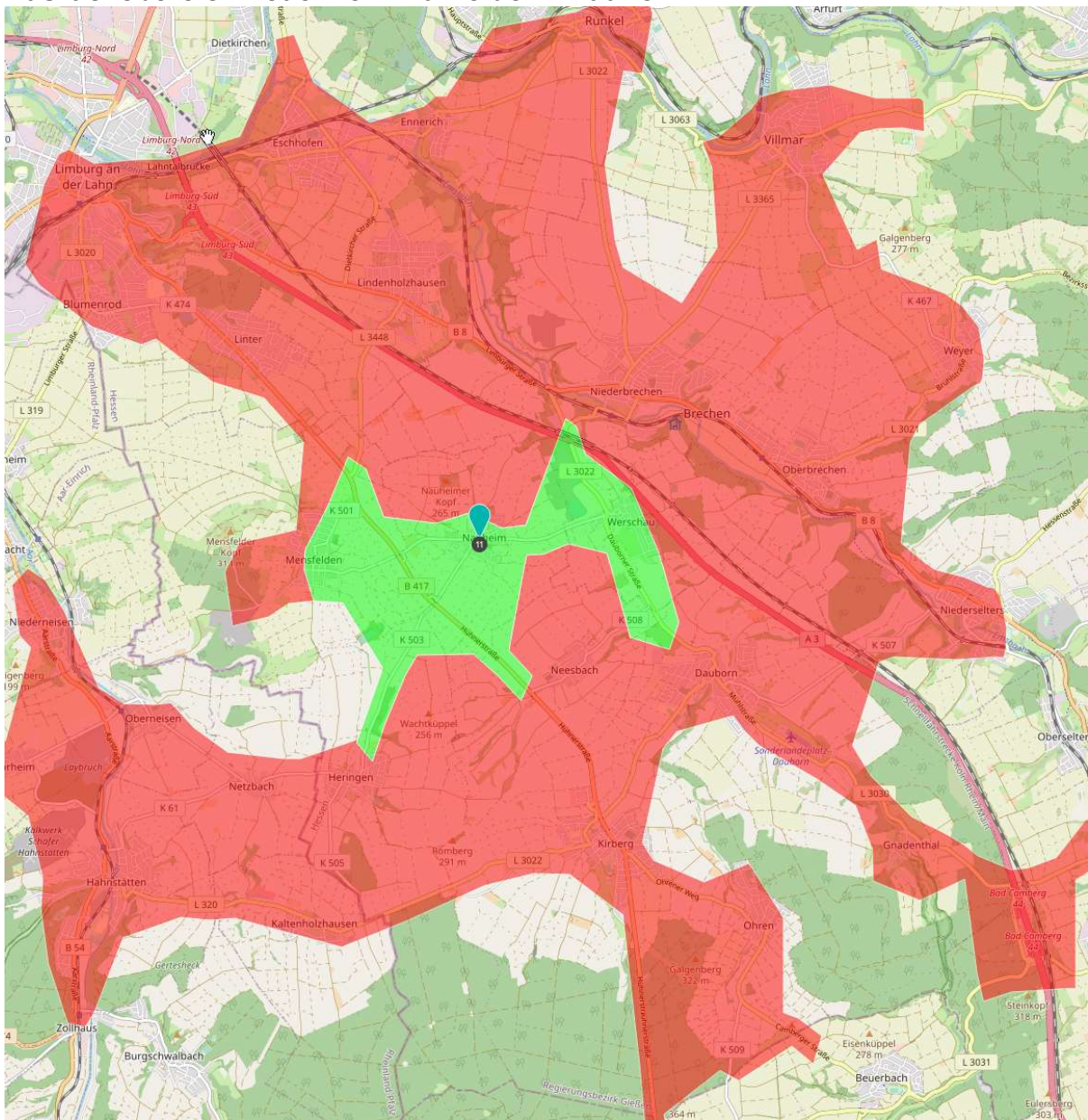
## 10.5 Feuerwehrhaus Nauheim

Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses (Umbau 2007) ist gut.

Das Feuerwehrhaus entspricht gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 im Bereich Umkleide (Trennung der Geschlechter), nicht den Vorgaben der DIN 14092. Die Trennung der Umkleide nach Geschlecht wurde noch in 2020 erledigt.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Nauheim



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)

Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

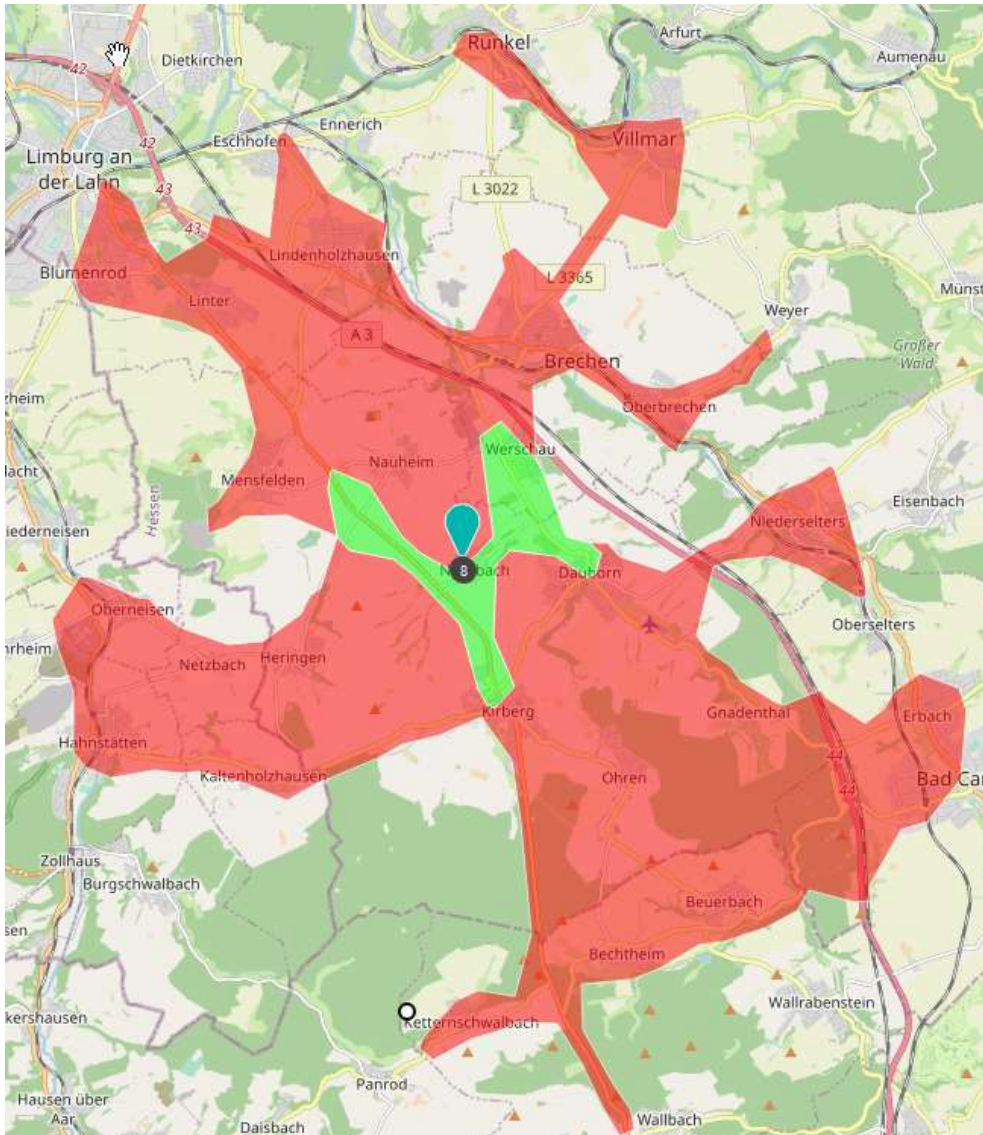
## 10.6 Feuerwehrhaus Neesbach

Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses (Baujahr 2002) ist gut.

Das Feuerwehrhaus entspricht gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 im Bereich Umkleide (Trennung der Geschlechter) nicht den Vorgaben der DIN 14092. Die Trennung der Umkleide nach Geschlecht wurde noch in 2020 erledigt. Auf Anforderung der Unfallkasse Hessen wurde nach Prüfbericht 23.06.2020 festgelegt, dass die Größe der Feuerwehr in Bezug auf Personal nur geringfügig wachsen darf, bzw. der aktuelle Personalbestand so festgeschrieben ist. Die Größe der Fahrzeughalle entspricht nicht der DIN und es stehen nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Neesbach



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)  
Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

## 10.7 Feuerwehrhaus Ohren

Der bauliche und räumliche Zustand des Feuerwehrhauses (Baujahr 1992) ist gut und wurde 2017 geringfügig im Bereich der Umkleide erweitert.

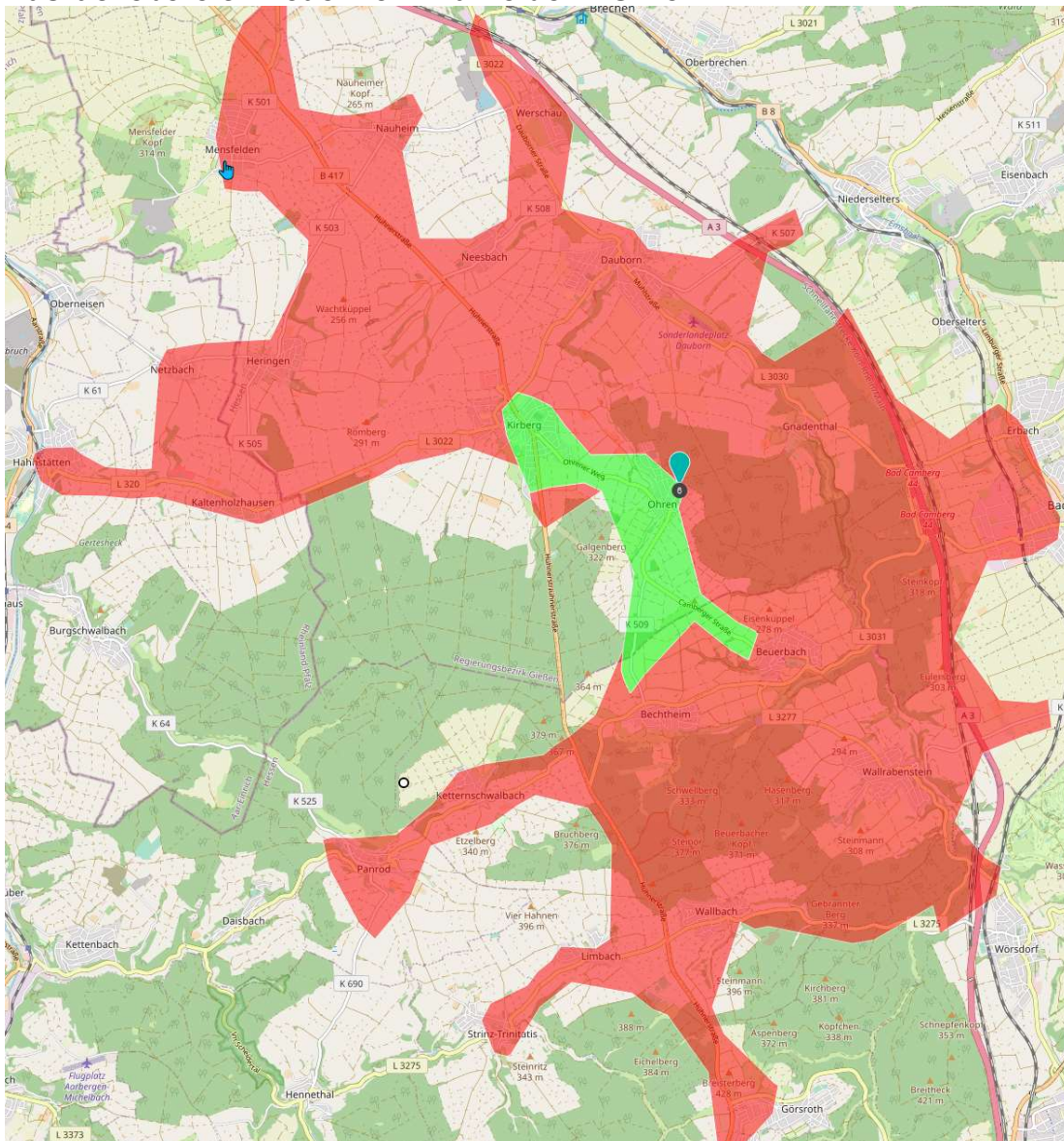
Das Feuerwehrhaus entspricht gem. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes vom 23.06.2020 im Bereich der Stellplätze nicht den Vorgaben der DIN 14092.

Der Stellplatz für das TSF-W und damit zuerst ausrückende Fahrzeug ist gem. Vorgaben. Der Stellplatz für das MTW ist zu klein. Eine Dienstanweisung regelt die Besetzung des Fahrzeuges.

Ebenso regelt eine Dienstanweisung die Nutzung der Duschen in der Mehrzweckhalle.

Es existiert eine Einspeisung für Notstrom inkl. eines dafür vorgesehenen Notstromgenerators.

### Ausrückebereich Feuerwehr Hünfelden - Ohren



Grüner Bereich = 5 Minuten (Stufe 1/ Hilfsfrist) | Roter Bereich = 15 Minuten (Stufe 2)  
Quelle: [www.openrouteservice.org](http://www.openrouteservice.org)

## 10.8 Kleiderkammer

Für die Ausstattung der Einsatzkräfte, sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr wurde in 2015 eine zentrale Kleiderkammer eingeführt. Hierbei wird Kleidung standardisiert und zentral beschafft, verwaltet und ausgegeben. Räumlich ist die Kleiderkammer im Keller des Feuerwehrhauses in Dauborn untergebracht.

Die zentrale Kleiderkammer ist der richtige Weg für eine langfristige und wirtschaftliche gute Lösung für die Feuerwehr Hünfelden.

Mit dem Betreiben des Dienstleistungszentrums, soll die Kleiderkammer überwiegend dort abgebildet werden.

Grundlage für die Ausstattung der Einsatzkräfte mit Dienst- und Einsatzkleidung ist die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) in der jeweiligen Fassung.

## 11. Gegenwärtiger Ist-Zustand der Freiwilligen Feuerwehr

### 11.1 Personal

#### 11.1.1 Personalbestand

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden besteht gegenwärtig aus insgesamt 34 aktiven Frauen und 178 aktiven Männern in den Einsatzabteilungen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteilfeuerwehren.

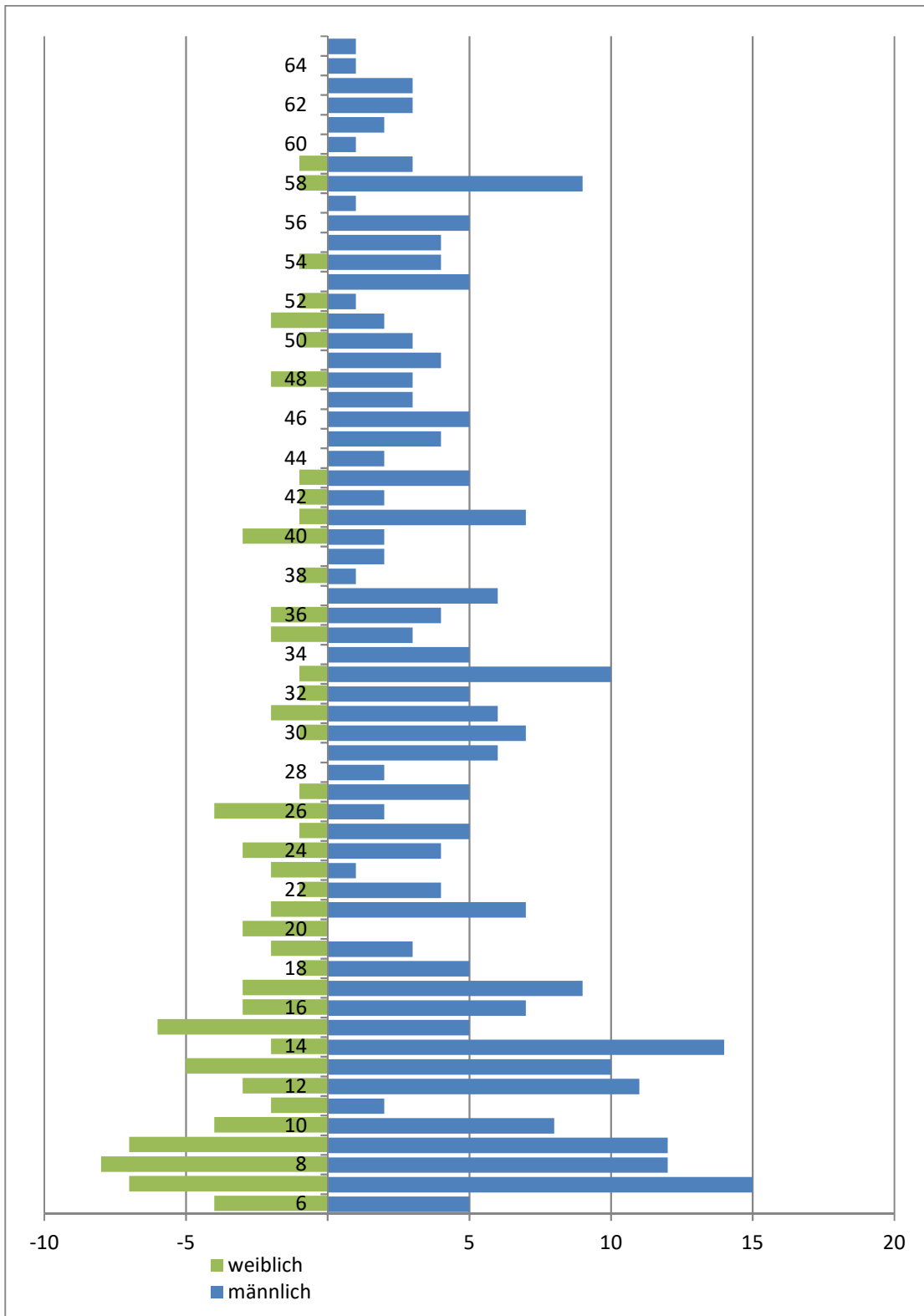
	Einsatzabteilung		Jugendfeuerwehr		Kinderfeuerwehr	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
<b>Dauborn</b>	43	8	9	7	9	3
<b>Heringen</b>	18	1	8	1	8	2
<b>Kirberg</b>	42	19	26	6	12	9
<b>Mensfelden</b>	23	3	9	9	10	4
<b>Nauheim</b>	13	7	1	1	4	3
<b>Neesbach</b>	21	3	7	5	11	6
<b>Ohren</b>	11	2	0	0	5	4

Quelle: Florix  
Stand: Juni 2023

Die Qualifizierung der Einsatzkräfte ist der Anlage 2 zu entnehmen.

## 11.1.2 Altersstruktur

Die Altersstrukturen aller Mitglieder in den Einsatzabteilungen entsprechen nicht einem durchgängigen und leistungsfähigen Durchschnitt.

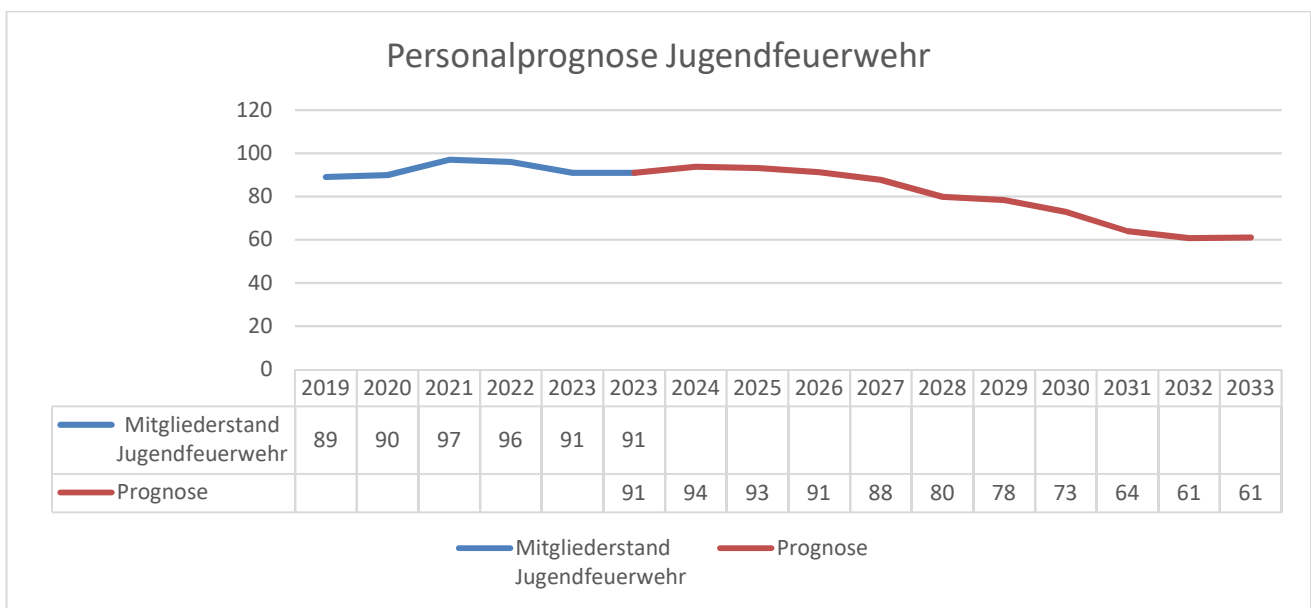
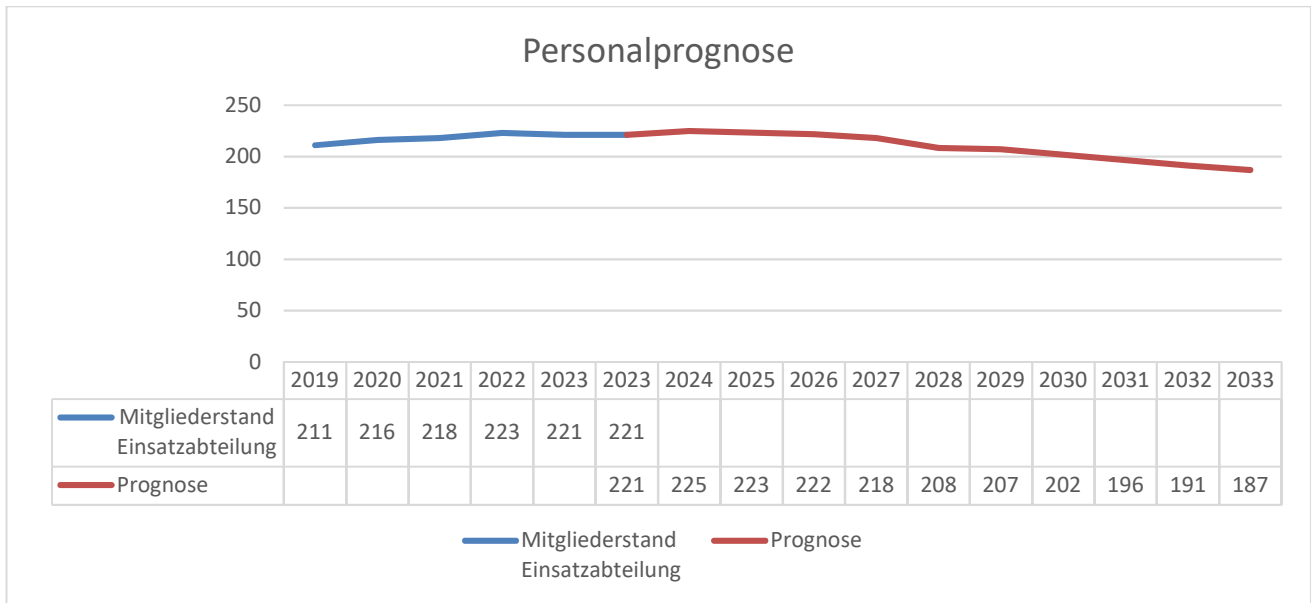


Quelle: Florix

Stand: Dezember 2023

### 11.1.3 Personalprognose

Bei der Berechnung werden nur Einsatzkräfte bis 62 mit einbezogen:



**Berechnungsgrundlage: LFV Leitfaden Personalprognose**

## 11.1.4 Verfügbarkeit der Einsatzkräfte

Die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte ergibt sich wie in folgender Tabelle ersichtlich.

Verfügbarkeiten von Personal nach Wochentag, Uhrzeit und Hilfsfrist nach HBKG									
								<i>Juni</i>	
								<i>Stand: 2022</i>	
Ortsteil	Montag - Freitag								
	6:00 - 18:00 Uhr						Schichtarbeiter		
Hilfsfrist	10 Minuten	Atemschutz	10 - 20 Minuten	Atemschutz	20 - 30 Minuten	Atemschutz	Schichtarbeiter	Atemschutz	
Dauborn	14	8	7	3	7	3	4	3	
Heringen	7	3	1	0	3	1	1	0	
Kirberg	17	9	4	2	1	0	11	1	
Mensfelden	4	3	3	2	1	1	3	1	
Nauheim	0	0	5	1	5	3	5	3	
Neesbach	7	2	3	0	3	1	1	1	
Ohren	1	0	4	1	0	0	1	1	
Tageseinsatzgruppe	10	1	0	0	0	0	0	0	
<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>26</b>	<b>10</b>	
<p><b>Schichtarbeiter werden mit einem Drittel eingerechnet</b>  <b>Angestellte mit mind. 50% Homeofficeanteil werden mit 50% angerechnet.</b></p>									

Wie aus der Liste zu erkennen ist, stehen uns in den Zeiten von 6:00 – 18:00 Uhr im Idealfall ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung.

Gem. Vorgabe des Landes Hessen ist hierfür eine 100%ige Ausfallreserve vorzuhalten. Dieser Vorgabe kann nicht entsprochen werden.

Die Tageseinsatzgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Bauhofs und der Verwaltung, ist ein wichtiger Bestandteil der Tagesverfügbarkeit. Es gilt diese Gruppe weiter zu fördern und zu motivieren.

Die Alarmbereitschaft und die Tageseinsatzbereitschaft ist durch entsprechende Alarmpläne geregelt.

### 11.1.5 Ausbildungsstand der Einsatzkräfte

Der Ausbildungsstand aller Einsatzkräfte ist gut. Die Bereitschaft der Fort- und Weiterbildung auf Gemeinde- und Kreisebene, sowie an der Landesfeuerweherschule in Kassel ist groß.

Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Ausbildung ist in der Anlage 2 beigefügt.

### 11.1.6 Mindeststärke der Feuerwehren

## SOLL | IST Vergleich Mindeststärke

		SOLL Gesamt	IST Gesamt	SOLL Atemschutz	IST Atemschutz	SOLL Maschinisten	IST Maschinisten
Löschzug Ost	Dauborn	38	54	16	22	8	25
	Neesbach	12	25	8	8	4	12
Löschzug West	Kirberg	34	60	16	20	8	29
	Ohren	12	15	8	6	4	10
Löschzug Nord	Heringen	12	21	8	6	4	15
	Mensfelden	12	26	8	17	4	18
	Nauheim	12	22	8	9	4	13

*In der Alarm- und Ausrückeordnung werden die Löschzüge größtenteils gemeinsam alarmiert.  
So werden evtl. Defizite ausgeglichen*

## 11.2 Administrative Tätigkeiten

Der administrative Verwaltungsaufwand einer Feuerwehr ist seit Jahren kaum noch im Ehrenamt zu bewältigen. Hier wurde eine Stelle „Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz“ in der Kommune mit 75% geschaffen.



### 11.3 Stand der Ausrüstung

Für die Aufgaben mit den Gefahrenschwerpunkten in der Gemeinde Hünfelden, die unter Punkt 6 aufgeführt sind, stehen der Feuerwehr folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- 1 Löschfahrzeug LF 16/12 (Kirberg)
- 1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Dauborn)
- 1 Löschgruppenfahrzeug LF 10 KatS (Dauborn)
- 1 Mittleres Löschfahrzeug MLF (Kirberg)
- 5 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W (Heringen, Mensfelden, Nauheim, Neesbach, Ohren)
- 6 Mannschaftstransportwagen MTW  
Das Fahrzeug der Feuerwehr Dauborn wurde aus Vereinsmitteln finanziert. (Zuschuss 8.000,- € von der Gemeinde, wegen Einsatzleitfunktion)  
Die Fahrzeuge von Kirberg, Nauheim, Neesbach, Mensfelden und Ohren wurden ebenfalls durch den jeweiligen Feuerwehrverein angeschafft, jedoch von der Gemeinde mit 5.000,- € mitfinanziert.
- 2 Klein-LKW (KLKW)  
Das Fahrzeug der Feuerwehr Dauborn (2021 an Kirberg übergeben) wurde zu 100% aus Vereinsmitteln finanziert.  
Das Fahrzeug Heringen (KLKW) wurde ebenfalls durch den Feuerwehrverein angeschafft und von der Gemeinde mit 5.000 € mitfinanziert.
- 1 Einsatzleitwagen (Dauborn)  
Eine Ersatzbeschaffung des Einsatzleitwagen 1 ist nach elf Jahren einzuplanen
- 1 Kommandowagen (KDOW)  
Ein Kommandowagen ist durch Leasing alle drei Jahre zu ersetzen.

### **Übersicht siehe Anlage 3**

Auf Grund des Alters und des technischen Zustandes einiger Fahrzeuge müssen auch in den kommenden Jahren immer wieder Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden.

#### **Technisches Gerät**

Die Ausstattung mit feuerwehrtechnischen Geräten ist aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Beschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen und nicht zuletzt wegen des erheblichen finanziellen Engagements der Fördervereine als gut zu bezeichnen. Jedoch ist eine fortlaufende Unterhaltung und Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde zwingend notwendig.

#### **Atemschutz**

Aktuell sind 52 Atemschutzgeräte einsatzbereit. Sie verteilen sich auf die 7 Ortsteilfeuerwehren. Dauborn und Kirberg je 8 Geräte und Heringen, Mensfelden, Nauheim, Neesbach und Ohren je 4 Geräte. Die restlichen Geräte liegen im Atemschutzschrank in Limburg als Ausgleich für gebrauchte Geräte. Die Umstellung auf neue sichere Überdrucksystem Geräte ist abgeschlossen. Alle Atemschutzgeräteträger wurden darauf im Umgang geschult.

Die 52 Atemschutzgeräte wurden in den Jahren 2020-2023 gegen aktuelle Geräte ausgetauscht.

Die Koordination rund um das Thema Atemschutz obliegt dem Atemschutzverantwortlichen und Fachbereichsleiter Atemschutz mit seinem Team.

#### **Persönliche Schutzausrüstung**

Selbstverständlich wurde auch die persönliche Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte ergänzt und in den letzten Jahren neu beschafft. So verfügt jeder Atemschutzgeräteträger über die entsprechende Brandschutzkleidung. Hier gilt zu beachten, dass diese Kleidung nur eine Zulassung von maximal zehn Jahren hat. Alle anderen Einsatzkräfte sind mit der notwendigen Schutzkleidung nach UVV ausgerüstet.

#### **Anlage 4 - Bekleidungskonzept**

## 11.4 Technische Einsatzleitung (TEL)

Bei größeren Einsätzen und/ oder Schadenslagen ist gem. Feuerwehrdienstvorschrift 100 eine entsprechende Führungsstruktur aufzubauen.

Räumlich geschieht dies im Feuerwehrhaus in Dauborn. In der dortigen örtlichen Einsatzleitung ist eine ortsfeste Führungsstelle eingerichtet, in der die operativ-taktische Einsatzleitung durch eine Führungseinheit besetzt werden kann. Hier können die Einsatzkräfte der Führungsgruppe TEL größere Einsätze leiten und koordinieren, wenn beispielsweise eine fahrzeuggestützte Einsatzleitung (z.B. ELW 1/ELW 2) nicht mehr ausreichend ist oder zu viele Einsatzstellen parallel abzuwickeln sind.

Technisch ist der Lageraum mit Informations- und Kommunikationsmitteln (Funk, Telefon, Fax), EDV, Schreib- und Kartenmaterial ausgestattet. Außerdem sind Flächen zur taktischen Lageerfassung und Lagedarstellung vorhanden.

Die Ausstattung und Ausbildung des Personals ist ein wichtiger Grundstein für die technische Einsatzleitung und muss konstant gepflegt und erneuert sowie auf dem aktuellen Stand von Taktik und Technik gehalten werden.

Die Herstellung einer ortsgebundenen Führungsstruktur muss rund um die Uhr einsatzbereit vorgehalten werden, um im Ereignisfall (z.B. Unwettereinsätze) schnellstmöglich aktiviert werden zu können.

## 11.5 Katastrophenschutzzug

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 HBKG gibt es Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes für den Katastrophenschutz. Da der Brandschutz Aufgabe der Gemeinden ist, sind solche Katastrophenschutzeinheiten bei den öffentlichen Feuerwehren der Städte und Gemeinden aufzustellen. Es handelt sich dabei um öffentliche Katastrophenschutzeinheiten.

Für die Gemeinde wird dies in dem Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ (KatS-Konzept, StAnz. 1/2016, S. 5) konkretisiert.

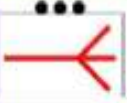
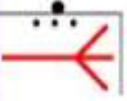





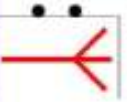







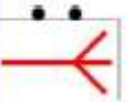







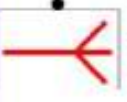



Jede kreisangehörige Kommune hat nach Nr. 2.1.5 des KatS-Konzepts einen Löschzug aufzustellen. Der Löschzug ist so aufzustellen, dass bei einem überörtlichen Einsatz des Zuges der Brandschutz in der Gemeinde sichergestellt bleibt.

Es handelt sich um einen erweiterten Zug (Zug mit Ergänzungstrupp) auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. In der Anlage 2.9 zum Katastrophenschutzkonzept Hessen ist die Gliederung des Katastrophenschutz Löschzug dargestellt und näher beschrieben.

## Anlage 2.9

### Löschzug (LZ)

nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3  
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

		<b>Löschzug</b>					<b>LZ</b>		
L-Zug			Stärke	1	3	18	<b>22</b>		
			Stärke	1	4	20	<b>25</b>		
<b>Kommune</b>									
	1								
	1								
	2								
ZTr	4	<b>ELW 1 / KdoW</b>		ZFü	FüAss			SpFu	KT
<b>Land / Kommune**</b>									
	1								
	8								
	9								
1.LG	9	<b>LF 10/6*</b>		GrFü				FwSan	KT
<b>41 Bund / Land / Kommune</b>									
	1								
	8								
	9								
2.LG	9	<b>LF KatS / LF 10/6*</b>		GrFü				FwSan	KT
<b>26 Bund / 26 Land / Kommune</b>									
	1								
	2								
	3								
ErgTr	3	<b>SW-KatS / GW-L / GW-L1 HW / GW-N / SW</b>		TrFü					KT

\* LF oder vergleichbare Löschfahrzeuge mit Gesamtbesatzung in Gruppenstärke  
\*\* nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

#### **Aufgaben des Löschzuges (LZ)**

Der LZ rettet Menschen und Tiere. Er schützt und/oder birgt Sachwerte.

#### **Im Einzelnen:**

Der LZ

- rettet Menschen und Tiere aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich,
- bekämpft Brände, die Menschen, Tiere, die natürlichen Lebensgrundlagen und Sachwerte gefährden,
- trägt Löschangriffe vor, auch unter erschwerten Bedingungen (Atemschutz, Leitern usw.),
- übernimmt die Löschwasserversorgung anderer Brandschutzeinheiten,
- leistet Technische / Allgemeine Hilfe,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Polizei, Straßenbaulastträger) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

In § 27 Abs. 1 HBKG ist definiert, dass die öffentlichen Einheiten im Katastrophenschutz mitwirken. Im Übrigen sind die Gemeinden verpflichtet, bei der

Abwehr und der Vorbereitung der Abwehr von Katastrophen, die Katastrophenschutzbehörden auf Ersuchen zu unterstützen.

Die Gemeinde Hünfelden stellt seit 1977 einen Löschzug im Katastrophenschutz auf, welcher auch jederzeit überörtlich zum Einsatz kommt. Zunehmend kam der Katastrophenschutzzug in den letzten Jahren überörtlich zum Einsatz.

## **12. Konzept zur langfristigen Entwicklung des Personalbestandes, der baulichen Anlagen und des Fahrzeugbestandes**

Zur langfristigen Gewährleistung des Brandschutzes und der technischen Hilfe ist es notwendig, die Zahl der freiwilligen Kräfte auf dem heutigen Stand zu halten und wenn möglich, auszubauen.

Um diese Zahl halten bzw. auszubauen zu können, muss die Gemeinde die Kameradinnen und Kameraden in den Einsatzabteilungen unterstützen, das Ehrenamt fördern und einen Anreiz schaffen, um den freiwilligen Dienst zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger weiterzuführen. Durch motivierte Einsatzkräfte lassen sich auch weitere neue Einsatzkräfte finden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Einsatzkräfte zu kommt. Hier sollte eher finanzielle Entlastungen, wie zum Beispiel finanzielle Unterstützung bei Lehrgängen und Seminaren, zum Tragen kommen.

Weiterhin müssen Aktionen im Bereich Mitgliedergewinnung durchgeführt und unterstützt werden. Dies wurde bereits 2015 begonnen und wird im Projekt „Zukunft Feuerwehr“ fortgeführt.

Ein wichtiger Punkt ist immer wieder die Tagesverfügbarkeit. Hier sollte für regionale Arbeitgeber Anreize geschaffen werden, Feuerwehrleute einzustellen, zu fördern und für Einsätze und Lehrgänge freizustellen.

Mit dem geplanten Feuerwehr-Dienstleistungszentrum Goldener Grund | Taunus ist eine Entlastung des Ehrenamtes bei der Gerätewartung und Gerätepflege zu erwarten.

Grundsätzlich ist der administrative Aufwand und sind auch die Anforderungen an Funktionsträger enorm und beides wächst nahezu jährlich an. Die politischen Gremien auf allen Ebenen sollten bedenken, dass es bei dieser Entwicklung kaum noch möglich sein wird, als Funktionsträger ehrenamtlich tätig zu sein.

Die Tageseinsatzgruppe wurde 2017 ins Leben gerufen. Dies muss weiter gefördert und unterstützt werden. Weiterhin soll auf die Bereitschaft zur Mitwirkung in der Feuerwehr bei Neueinstellungen von Kommunalbediensteten hingewirkt werden.

Dreh- und Angelpunkt dieser langfristigen Zielsetzung sind unsere Jugend- und Kinderfeuerwehren. Durch die starke Jugendarbeit in unseren Feuerwehren wird der Nachwuchs für die spätere Aufgabe in den Einsatzabteilungen vorbereitet und somit die Übernahme langfristig begleitet und gesichert.

Wie aus der Liste unter 11.1.4 zu erkennen ist, stehen uns in den Zeiten werktags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr nur wenig Einsatzkräfte zur Verfügung. Hier gilt es seitens der Gemeindegremien Lösungen zu erarbeiten, um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten.

Durch die neue europäische Führerscheinregelung gibt es große Probleme, dass jüngere Kameradinnen und Kameraden die Einsatzfahrzeuge nicht mehr fahren dürfen. In Hünfelden wird der Feuerwehrführerschein, zum Führen von Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen vorbildlich ausgebildet und auch jährlich zwei Führerscheine der Klasse C finanziert. Dies muss auch weiterhin so unterstützt werden.

Durch die geografische Struktur der Gemeinde Hünfelden und den vorgeschriebenen Hilfsfristen, sind die 7 Ortsteilfeuerwehren von elementarer Bedeutung. Hier müssen in allen Ortsteilen die Voraussetzungen für einen geordneten Feuerwehrdienst erhalten und teils auch verbessert werden.

Das Gleiche gilt für unsere Jugendfeuerwehren und Kindergruppen.

Ein wichtiges Ziel ist die Aus- und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie an der Landesfeuerwehrschule. Unabhängig von der Bereitstellung finanzieller Mittel muss seitens des Landkreises Limburg-Weilburg und des Landes Hessen ein gezieltes und ausreichendes Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Das hohe Niveau der Führungskräfte als auch der Nachwuchskräfte muss hier gefördert und unterstützt werden, damit die erworbene Ausbildung zum Schutze der Bevölkerung und zu deren eigenen Sicherheit genutzt werden kann.

Ein wichtiger Punkt hierbei ist auch die Aus- und Fortbildung im Bereich der Führungskompetenz.

Im Hinblick auf die positive Entwicklung Hünfeldens in den Bereichen Einwohnerentwicklung und dadurch vermehrter Ausweisung von Neubaugebieten und der Erschließung von Gewerbeflächen, sollte man bei der Fahrzeugkonzeption vorausschauend planen.

Um eine Messung und Prüfung der Maßnahmen zu gewährleisten, sollte alle fünf Jahre eine Umfrage an die Mannschaft erfolgen und die Ergebnisse ausgewertet und beurteilt werden. Die Verantwortung dafür trägt der Arbeitskreis „Zukunft Feuerwehr“ mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin an der Spitze.

## **12.1 Vorbeugender Brandschutz**

Der vorbeugende Brandschutz ist ein sehr wichtiger Bestand in der Gemeinde Hünfelden. Hier finden Brandschutzerziehung in allen Kindergärten und in der Freiherr-vom-Stein Schule statt. Aber auch Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Firmen und Vereine wird der vorbeugende Brandschutz regelmäßig nähergebracht.

Die Feuerwehr Hünfelden ist hier sehr aktiv. Dies muss auch weiterhin von der Gemeinde unterstützt werden.

### **13. Zusammenfassung**

In den vorangegangenen Ausführungen wird nicht nur die staatliche Verantwortung zum Schutze der Allgemeinheit, sondern auch die Notwendigkeit der Ehrenamtsförderung durch Politik und Gesellschaft verdeutlicht.

Es soll dargestellt werden, dass verantwortungsbewusstes Handeln durch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, aber auch in der Politik vorhanden sein muss, um die Sicherheit eines Jeden innerhalb unserer Gemeinde zu gewährleisten.

In Hinblick auf die Mitgliedergewinnung fördert die Gemeinde die ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Feuerwehr.

Aktuell unterstützt die Gemeinde Hünfelden finanziell den Eintritt in die Hünfeldener Freibäder und in das Hallenbad in Diez. Ebenso wird der Eintritt in ein Fitnessstudio gefördert. Über weitere Fördermöglichkeiten sollte ergänzend nachgedacht werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde auch offen für neue Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder sein.

In Zeiten mangelnder finanzieller Ressourcen ist es für beide Seiten wichtig, wie die finanziellen Mittel bestmöglich verwendet werden können.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan stellt ein langfristiges Konzept dar, welches auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausgelegt ist, und dabei die rechtliche Aufgabenerfüllung der Gemeinde zur Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr im Blick hat.

Eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen ist die gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommune und somit der politisch Verantwortlichen. Hierbei werden sie bereits seit vielen Jahren von den Fördervereinen der Feuerwehren vorbildlich unterstützt, da diese mit Veranstaltungen zusätzliche Fördermittel erwirtschaften, welche wegen der anerkannten Gemeinnützigkeit voll für Feuerwehrinvestitionen zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig tragen diese Vereine mit zum Erhalt von gemeindlichem Brauchtum und der örtlichen Gemeinschaft in Hünfelden bei.

Da Anschaffungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit meist mit einem enormen Kostenaufwand verbunden sind, sind frühzeitige und vorausschauende Planungen, wie in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan beschrieben, für die Gemeinde unausweichlich. Sie dienen regelmäßig und rund um die Uhr, jeden Tag im Jahr der Sicherheit jedes einzelnen unserer 9.948 Einwohnerinnen und Einwohner.

## 14. Inkrafttreten

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in der Gemeinde Hüfelden tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hüfelden, den 29.02.2024

Für den Gemeindevorstand:

Für die Freiwilligen Feuerwehr:

(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Mario Bauer)  
Gemeindebrandinspektor



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden am 15.02.2017 folgende

### **Feuerwehrsatzung**

beschlossen:

Aus Gründen der Lesbarkeit ist im Text nur die männliche Form aufgeführt, immer aber auch die weibliche gemeint.

#### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hünfelden ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Hünfelden".  
Die Ortsteilfeuerwehren führen die Bezeichnung des Ortsteils.  
Freiwillige Feuerwehr:  
Hünfelden-Dauborn  
Hünfelden-Heringen  
Hünfelden-Kirberg  
Hünfelden-Mensfelden  
Hünfelden-Nauheim  
Hünfelden-Neesbach  
Hünfelden-Ohren
- (2) Sie steht unter Leitung des Gemeindebrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

#### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung.

- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Hünfelden gliedert sich wie folgt:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kinderfeuerwehr
4. Ehren- und Altersabteilung
5. Katastrophenschutzzug

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder bei außerdienstlichem Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Hünfelden Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausstattung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Hünfelden in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hünfelden haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hünfelden zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Hünfelden sein.

- (3) Die Belange der Feuerwehr, in dessen Kommune der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Aktiver Feuerwehrdienst soll maximal geleistet werden in

1. zwei Einsatzabteilungen der Feuerwehr Hünfelden
2. in einer Einsatzabteilung in Hünfelden und in der Feuerwehr einer anderen Gebietskörperschaft oder einer Einheit des Brand- und Katastrophenschutzes.

Feuerwehrangehörige, die aktiven Dienste nach Ziffer 2 verrichten, haben dies dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen. Dieser Wehrführer informiert den Gemeindebrandinspektor.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindebrandinspektor im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Wehrführers. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ebenfalls kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Danach entscheidet der Wehrführerausschuss über den Antrag. Mit Übernahme in die Einsatzabteilung ist eine Verschwiegenheitserklärung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder in dessen Auftrag durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, eines Feuerwehrausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstleistungen ergeben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften des HBKG
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss
  - d) dem Tod.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß den jeweils gültigen Vorschriften des HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

(Die Kosten für die Untersuchung übernimmt die Gemeinde).

- (3) Der Austritt muss gegenüber dem Wehrführer erklärt werden; dieser informiert den Gemeindebrandinspektor.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl
- des Gemeindebrandinspektors,
  - seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter
  - des Wehrführers,
  - des stellvertretenden Wehrführers
  - sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss;
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz gilt entsprechend)
  - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Brandschutzerziehung und die EDV-Verwaltung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.  
Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt bei Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor längstens der jeweils gültigen Vorschriften des HKBG.  
Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden führen den Namen "Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hünfelden - Dauborn, Heringen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim, Neesbach, Ohren ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Auf Wunsch des Jugendlichen kann er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr verbleiben.  
Sollte aufgrund körperlicher und/oder geistiger Behinderung die Übernahme des Jugendlichen in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen sein, kann auf Antrag des Jugendfeuerwehrwartes und des Wehrführers der Gemeindebrandinspektor einer verlängerten Angehörigkeit des Mitglieds bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zustimmen.

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor, der sich des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient, und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertr. Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Es ist ein polizeiliches Führungszeugnis alle drei Jahre vorzulegen.
- (5) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Hauptversammlung der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hünfelden. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren von Hünfelden durch den Gemeindevorstand für die Amtszeit von 4 Jahren zu bestätigen.

- (6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist unter Beifügung der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters schriftlich bei dem Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer nach Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart.

- (7) Ergänzend zur Satzung gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünfelden in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden führen den Namen "Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Hünfelden - Dauborn, Heringen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim, Neesbach, Ohren ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor und durch den Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie ggf. sein Stellvertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche, persönliche und pädagogische Eignung besitzen. Er wird durch die Einsatzabteilung für die Dauer von 4 Jahren im jeweiligen Ortsteil gewählt und muss alle 3 Jahre ein Führungszeugnis vorlegen.

Die Leiter aller Kinderfeuerwehren von Hünfelden können einen gemeinsamen Vertreter (Sprecher) wählen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wahl des Vertreters der Kinderfeuerwehren (Sprecher) ist in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren von Hünfelden für die Amtszeit von 4 Jahren zu bestätigen; alle 3 Jahre ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

- (5) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist unter Beifügung der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters schriftlich bei dem Leiter der Kinderfeuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer nach Abstimmung mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr.

## **§ 12 Katastrophenschutzzug**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden bildet einen Katastrophenschutzzug.

- (2) Die Aufgaben des Katastrophenschutzzeuges umfassen
  - a) bei örtlichen und überörtlichen Schadensereignissen Hilfe zu leisten,
  - b) die Ausbildung zu fördern,
  - c) die Zusammenarbeit der Feuerwehr von Hünfelden zu fördern.Die Bestimmungen der §§ 24 ff. HBKG bleiben unberührt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden untersteht der Katastrophenschutzzug der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Gemeindebrandinspektors, der sich eines Zugführers bedient.
- (4) Der Zugführer bzw. der stellvertretende Zugführer leitet den Katastrophenschutzzug.
- (5) Der Zugführer sowie der stellvertretende Zugführer werden auf Anhörung der Mitglieder des Katastrophenschutzzeuges und des Wehführerausschusses durch den Gemeindevorstand bis auf Widerruf bestellt.

### **§ 13**

#### **Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren – in begründeten Fällen für die Dauer von 5 Jahren – gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden (§ 16) statt. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Wahlvorschläge für das Amt des Gemeindebrandinspektors und/ oder dessen Stellvertreter sind bis zu 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung beim Gemeindevorstand einzureichen.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Hünfelden haben.



- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hünfelden ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der erste bzw. zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Die Zuständigkeiten in der jeweiligen Wahlzeit werden im Protokoll der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Er/Sie wird/werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle/n des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektors(en) so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle(n) die Wahl eines(der) stellvertretenden Gemeindebrandinspektors(en) stattfinden kann. Der/die stellvertretende(n) Gemeindebrandinspektor(en) wird/werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hünfelden ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden. Die Dienstzeit des jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnisses kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG, bei Vorliegen eines entsprechenden dienstlichen Interesses, verlängert werden, wobei sich der Antragsteller vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. In diesem Fall verlängert sich die Verabschiedung bis zum 65. Lebensjahr.

## **§ 14**

### **Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hünfelden ernannt.

## **§ 15 Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden je ein Feuerwehrausschuss für die Ortsteilfeuerwehr gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
  - dem Wehrführer als Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Wehrführer,
  - dem Gerätewart,
  - dem Zeugwart,
  - dem 1. Gruppenführer,
  - dem 2. Gruppenführer,
  - dem Schriftwart,
  - dem Pressewart,
  - einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
  - dem Jugendfeuerwehrwart und
  - dem Leiter der Kinderfeuerwehr.

Sofern eine Ortsteilfeuerwehr über die Stärke eines Löschzuges verfügt, kann zusätzlich ein Zugführer Mitglied des Feuerwehrausschusses sein.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung für ihren Vertreter.
- (4) Der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Gemeindebrandinspektor und sein(e) Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 16 Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus
- dem Gemeindebrandinspektor,
  - dem/der Stellvertreter,
  - den Wehrführern,
  - deren Stellvertreter,
  - dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
  - dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
  - dem Zugführer des Katastrophenschutz zuges,
  - dem stellvertretenden Zugführer des Katastrophenschutz zuges
  - dem Ehrengemeindebrandinspektor
  - dem Schriftführer
  - sowie bei Bedarf dem Beauftragten für Brandschutzerziehung, dem Vertreter der Kinderfeuerwehren oder Vertretern der Fachbereiche besteht.

Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde zu koordinieren.

Im Verhinderungsfall des Wehrführers und dessen Stellvertreter, kann eine Ersatzperson aus der Einsatzabteilung an der Sitzung teilnehmen.

Ein Vertreter des Gemeindevorstandes sowie des Ordnungsamtes sind ebenso einzuladen und sind beratend tätig.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- (3) Bei Abstimmungen hat jeder Ortsteil und der Gemeindebrandinspektor eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Gemeindebrandinspektor zwei Stimmen; im Verhinderungsfall der Stellvertreter, der die Sitzung leitet.

## **§ 17 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet die jährliche Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Gemeindebrandinspektor, den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters - die Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Wahlen des Gemeindebrandinspektors, des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektors(en), des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher durch amtliche Bekanntmachung zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, sein(e) Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gerätewart, der Zeugwart, der Schriftwart, der 1. Gruppenführer, der 2. Gruppenführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr und der Pressewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) In den Ortsteilfeuerwehren kann bei Wahlen zum Gerätwart, Zeugwart, 1. Gruppenführer, 2. Gruppenführer, Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und Leiter der Kinderfeuerwehr durch schriftliche Erklärung in Abwesenheit gewählt werden. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, des /der Stellvertreters/ Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.
- (7) Der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter sollten nach Möglichkeit nicht gleichzeitig Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer in einem Ortsteil sein.

## **§ 20 Bedarfs- und Entwicklungsplan**

- (1) In Abstimmung mit dem Landkreis ist ein Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben.
- (2) Die Fortschreibung erfolgt alle 5 Jahre.

- (3) Sofern eine Veränderung u. a. in der Bevölkerungs- oder Wohnbaustruktur oder in der Art des Gewerbes vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist eintritt, erfolgt die Fortschreibung vor Ablauf der 5 Jahresfrist.

## **§ 21 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 15. März 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 21.05.2010 in Kraft getretene Feuerwehrsatzung vom 28.04.2010 in der Fassung des am 08.07.2016 in Kraft getretenen I. Nachtrages vom 29.06.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Hünfelden, den 08.03.2017

---

(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Ausbildungsstatistik Hünfelden

Ausbildungsstatistik  
01.01.2023 - 10.12.2023

	Dauborn	Heringen	Kirberg	Mensfelden	Nauheim	Neesbach	Ohren	Hünfelden	Gesamtzahl
<b>Einsatzabteilung FF</b>									
<b>Vorhandene Ausbildungen (Feuerwehr Grundausbildung)</b>									
Mitglieder Einsatzabteilung FF	52	21	59	26	21	24	14	4	221
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) (F-I)	43	16	57	25	16	18	11	2	188
<b>Einsetzbare Atemschutzgeräteträger (Stichtag)</b>									
davon mit Atemschutzüberwachung nach FwDV 7	22	6	20	17	9	8	6		88
Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" (F-Atr) (* 1)	31	8	28	22	12	12	8		121
Gültige Tauglichkeit, G 26.3 - Atemschutz	22	6	20	16	8	9	4		85
Gültige Tauglichkeit, jährliche Belastungsübung (AS-ÜS)	20	4	17	14	6	5	4		70
Gültige Tauglichkeit, Unterweisung Atemschutz	35	4	17	15	1		5		77
Gültige Tauglichkeit, Einsatz unter Atemschutz									
Gültige Tauglichkeit, Einsatzübung unter Atemschutz									
Gültige Tauglichkeit, jährliche Einsatzübung Atemschutz	16	4	17	15	5	3	4		64
Ergebnis (alle Auflagen erfüllt)	16	4	12	14	1		3		50
<b>Vorhandene Ausbildungen (Weitere Ausbildungen)</b>									
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II (F-Atr II)	12	2	15				1		30
Gültige Tauglichkeit, jährliche Atemschutzübung (CSA)									
Lehrgang "Maschinisten" (F-Ma)	26	11	29	12	8	10	4		100
Lehrgang "Sprechfunker" (F/K-Sprechfunk)	38	14	46	23	11	8	9	1	150
Lehrgang "Truppführer" (F-II)	32	5	32	10	10	10	5		104
Lehrgang "Gruppenführer" (F-III) (* 2)	15	5	17	8	4	7	4		60
Lehrgang "Zugführer" (F-IV)	11	3	11	4	1	3	3		36
Fortbildung für Gruppen- und Zugführer ... (* 3)	3	1		3					7
Lehrgang "Verbandsführer" (F/B/K-V) (* 4)	4	1	6			2	1		14
Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" (F-VI)	5	2	5	4	2	3	3		24
Bootsführerlehrgang (F/B-Boot)	1								1
Drehleitermaschinistenlehrgang (F-DL-Ma)	1		1	1			1		4
Lehrgang 'Einführung in die Stabsarbeit' (F/B/K-Stab)	2		1						3
Fortbildungsseminar für Führungskräfte in Stäben (* 5)	1								1










### Ausbildungsstatistik Hünfelden

Lehrgang "Führen im GABC-Einsatz" (F/B/K-GABC-Führen) (* 6)	2		1						3
Lehrgang "GABC-Einsatz" (F/B/K-GABC-Einsatz) (* 7)	7	1	5				1		14
Lehrgang "GABC-Erkundung" (F/B/K-GABC-Erkundung) (* 8)									
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte (F/B-VB f. Fü)	7	1	5	1	1				15
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Bau - (F-TH-Bau)	12		4	3		1		3	23
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall - (F-TH-VU)	18	4	12	3	1			3	41
Lehrgang "Rechte und Pflichten" (JF-Re-Pfli) (* 9)			7						7
Lehrgang "Jugendarbeit in der Feuerwehr" (JF-Jugendarbeit) (* 10)									
Grundlagenlehrgang (B-I)									
Abschlusslehrgang (B-III)	2		1						3
Brandinspektorlehrgang (B-IV)							1		1
LaufbahnpfÜfung hD (B-VI)									
<b>Führerscheine / Fahrberechtigungen</b>									
Führerschein Klasse 2		1	1	1		3	1		7
Führerschein Klasse 3	1	4	6	5	4	2	4		26
Führerschein B	27	7	45	5	3	5	2	1	95
Führerschein C1/C1E	8	1	30	3	4	1			47
Führerschein C/CE	25	2	19	3	3	2			54
Kleine Fahrberechtigung bis 4,75 t (Fw-FS 4,75t)									
Große Fahrberechtigung bis 7,5 t (Fw-FS 7,5t)	7	7	9	6	2	4	5		40
<b>Ausbildungen im Berichtszeitraum</b>									
Lehrgang / Seminar Kreisebene									
Lehrgang / Seminar Landesebene	38	6	42	21	3	7	9		126
Lehrgang / Seminar Sonstige			4						4
Dienstbuch (Gesamtstunden Einsatzabteilung FF)	913,00	719,53	3924,17	862,75	195,00		287,25	977,42	7879,12












Anlage 3

## Übersicht der Löschfahrzeuge der Gemeinde Hünfelden

Kirberg	Dauborn	Heringen	Neesbach	Mensfelden	Nauheim	Ohren		
								
Baujahr 2020	Baujahr 1998	Baujahr 2018	Baujahr 1996	Baujahr 2013	Baujahr 2020	Baujahr 2007	Baujahr 2021	Baujahr 2017
2045	2027	2043	2026	2038	2025	2032	2046	2042
3-40	3-44	1-43	1-22	2-48	6-48	4-48	5-48	7-48
<b>MLF</b>	<b>LF 16/12</b>	<b>LF 10 KatS</b>	<b>TLF 16/25</b>	<b>TSF-W</b>	<b>TSF - W</b>	<b>TSF - W</b>	<b>TSF - W</b>	<b>TSF-W</b>
9 Personen	9 Personen	9 Personen	6 Personen	6 Personen	6 Personen	6 Personen	6 Personen	6 Personen
Material für 1 Gruppe	Material für 2 Gruppen	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe	Material für 1 Gruppe
1000 Liter	1600 Liter	1250 Liter	2400 Liter	750 Liter	1000 Liter	750 Liter	1000 Liter	1000 Liter

Anlage 3

## Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Hünfelden

Kirberg		Dauborn		Heringen	Neesbach	Mensfelden	Nauheim	Ohren
								
Baujahr 1998	Baujahr 1982	Baujahr 2015	Baujahr 2013	Baujahr 1990	Baujahr 2016	Baujahr 1999	Baujahr 2004	Baujahr 2006
2023	2023	2030	2038	2022	2041	2024	2029	2031
3-19	3-63	1-64	1-19	2-63	6-19	4-19	5-19	7-19
<b>MTW</b>	<b>GWN</b>	<b>GW-L</b>	<b>MTW</b>	<b>KLKW</b>	<b>MTW</b>	<b>MTW</b>	<b>MTW</b>	<b>MTW</b>
9 Personen	6 Personen	6 Personen	9 Personen	6 Personen	8 Personen	9 Personen	8 Personen	9 Personen

## Übersicht der Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Hünfelden

Hünfelden	
	
Baujahr 2023	Baujahr 2023
Leasing	2048
	1-11
<b>KdoW</b>	<b>ELW</b>
5 Personen	4 Personen



# Kleiderkammer Feuerwehr Hünfelden

*Prozessbeschreibung über die gemeinsame Kleiderkammer der  
Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden.*

Stand: 01.05.2023

Version: 2.0

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## Inhalt

1)	Zieldefinition.....	2
2)	Rechtsgrundlagen.....	3
3)	Abteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden.....	4
4)	Kleidung der Abteilungen der Feuerwehr Hünfelden .....	5
5)	Zubehör für PSA .....	7
6)	Kleiderkammer (Räumlichkeit).....	8
7)	Ausgabe und Rückgabeverfahren.....	9
8)	Reinigung und Reparatur von Kleidung .....	16
9)	Prüfungen.....	19
10)	Kennzeichnungen von Ausrüstung .....	20
11)	Aufgaben/ Anforderungen an einen Zeugwart .....	23
12)	Änderungsverzeichnis.....	23



## 1) Zieldefinition

- *Durch eine gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg, sollen die Angehörigen aller Abteilungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden jederzeit mit der gesetzlich definierten persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.*
- *Einheitliche Dienst- und Schutzkleidung soll das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit aller Hünfeldener Feuerwehr stärken.*
- *Förderung der Identifikation und der Zugehörigkeit aller Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde Hünfelden bzw. zur Feuerwehr Hünfelden.*
- *Längere Nutzbarkeit der Bekleidung durch Austauschbarkeit z.B. nach Beendigung einer Mitgliedschaft in der öffentlichen Feuerwehr.*
- *Steigerung der Kosteneffizienz der Feuerwehr Hünfelden durch eine gemeinsame Kleiderkammer und die einheitliche Dienst- und Schutzkleidung. Daraus resultiert eine effektivere Verwendung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Hünfelden.*
- *Einheitliche Information und einheitliches Handeln aller Beteiligten auf Grundlage beschriebener Abläufe und eindeutigen Prozessregeln.*



## 2) Rechtsgrundlagen

Nachfolgend sind einige Auszüge aus Gesetzen, Richtlinien, Erlassen und/oder Verordnungen zur Bekleidung von Feuerwehrangehörigen aufgeführt:

### **Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz** **(Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)**

#### **§ 2 HBKG, Aufgabenträger**

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

#### **§ 11 HBKG, Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

(1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.

...

...

...

(11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 3) Abteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden

Die öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden, welche einen Rechtsanspruch auf Dienst- und Schutzkleidung aus Kapitel 2) haben, bestehen aus:

- a) den Einsatzabteilungen
- b) den Jugendfeuerwehren
- c) den Kinderfeuerwehren
- d) den Ehren- und Altersabteilungen

(Siehe u. a. auch §3 Feuerwehrsatzung Hünfelden)





## 4) Kleidung der Abteilungen der Feuerwehr Hünfelden

### Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) (Stand November 2022)

#### 4.1. erweiterte Persönliche Schutzkleidung der Einsatzabteilung (PSA)

- 4.1.1 Feuerwehrjacke, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612
- 4.1.2 Feuerwehrhose, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612
- 4.1.3. Feuerwehrüberjacke, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469, Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder Hupf Teil 4. (Atemschutzgeräteträger)
- 4.1.4 Feuerwehrüberhose, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469, Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder Hupf Teil 4. (Atemschutzgeräteträger)
- 4.1.5 Feuerschutzhandschuhe, nach DIN EN 659:2008 (Atemschutzgeräteträger)
- 4.1.6 Kopfschutzhaube / Flamschutzhaube (Atemschutzgeräteträger) nach DIN EN 13911
- 4.1.7 Wetterschutzjacke, dunkelblau, mit Warnwirkung. (ausgemusterte Feuerwehr Überjacke). Mit entsprechender Warnwirkung nach ISO 20471
- 4.1.8 Schutzhandschuhe THVU, nach DIN EN 388:2017 mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3
- 4.1.9 Feuerwehrschihschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 Typ 2, Schuhform D nach DIN ISO 20345
- 4.1.10 Feuerwehrhelm, gelb mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443.  
Die Helmkennezeichnungen sind in der Anlage 5 zu erkennen.
- 4.1.11 2x Namensschild Klett/ weiß gestickt auf dunkelblau
- 4.1.12 Helmlampe LED für Atemschutzgeräteträger (siehe auch Absatz 5 Zubehör für PSA)

Die komplette persönliche Schutzausrüstung der Einsatzabteilungen muss jährlich 1x durch den Zeugwart geprüft werden. Diese Prüfung ist in Florix zu dokumentieren. Prüfungen nach Einsätzen werden durch den jeweiligen Nutzer durchgeführt. (Eigenverantwortung des Nutzers)  
Defekte Kleidung muss umgehend austauscht werden. Hierüber ist auch der Nutzer der Kleidung, sowie die Wehrführung umgehend zu informieren.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 4.2. Persönliche Dienstkleidung der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung

- 4.2.1. Dienstjacke dunkelblau
- 4.2.2. Diensthose dunkelblau
- 4.2.3. Diensthemd hellblau mit langem oder kurzem Arm
- 4.2.4. Binder
- 4.2.5. Feuerwehrschirmmütze mit Hessenwappen
- 4.2.6. Ärmelabzeichen mit dem Wappen der Gemeinde Hünfelden, Text: Freiw. Feuerwehr Hünfelden in Karmesinrot

Private Anschaffungen von Kleidung muss den Vorgaben dieses Konzeptes entsprechen und dürfen auch seitens Herstellerauswahl nicht abweichen. Einzelfallentscheidungen sind davon unberührt und bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung mit der Kleiderkammer. Die angeschafften Kleidungsstücke werden vor der Nutzung in der Kleiderkammer gekennzeichnet und in Florix inventarisiert. (Kennzeichnungsschlüssel Seite 14 und 15)

Die ausgegebene Dienstkleidung der / des Kameradin / Kameraden wird mit Wechsel in die Ehren- und Altersabteilung übernommen. Eventuelle Besonderheiten müssen mit den Verantwortlichen der Kleiderkammer besprochen werden.

## 4.3. Persönliche Schutzkleidung der Jugendfeuerwehr

- 4.3.1. Jugendfeuerwehr Blouson
- 4.3.2. Jugendfeuerwehr Latz- oder Bundhose blau mit Reflexstreifen
- 4.3.3. Jugendfeuerwehr Schutzhelm nach DIN EN 397
- 4.3.4. Jugendfeuerwehr Allwetterjacke, Parka
- 4.3.5. Jugendfeuerwehr Schutzhandschuhe nach DIN EN 388
- 4.3.6. Jugendfeuerwehr Schuhwerk als Schnürschuh, fest und mindesten knöchelhoch, mit profilierter rutschfester Sohle und sichtbarem Absatz.
- 4.3.7. Leibriemen schwarz

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 4.4 Bekleidung der Kinderfeuerwehr

Die Bekleidung der Kinderfeuerwehren wird individuell nach den örtlichen Belangen von den jeweiligen Feuerwehrvereinen festgelegt und finanziell getragen.

Alle von den Fördervereinen beschafften Bekleidungsgegenstände sind Eigentum des jeweiligen Feuerwehrfördervereins.

## 5) Zubehör für PSA

Jegliches Zubehör, wie Anbauteile für Helme, Halterung für Sprechgarnitur, Helmlampen, Holster usw. müssen eine Zulassung zur Nutzung an dem entsprechenden Helm/ Gurt/ Kleidungsstück haben und fachgerecht montiert sein. Ansonst erlöscht die Bauartzulassung.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 6) Kleiderkammer (Räumlichkeit)

Die Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden befindet sich im Feuerwehrhaus in Dauborn in der Lahnstrasse 2.

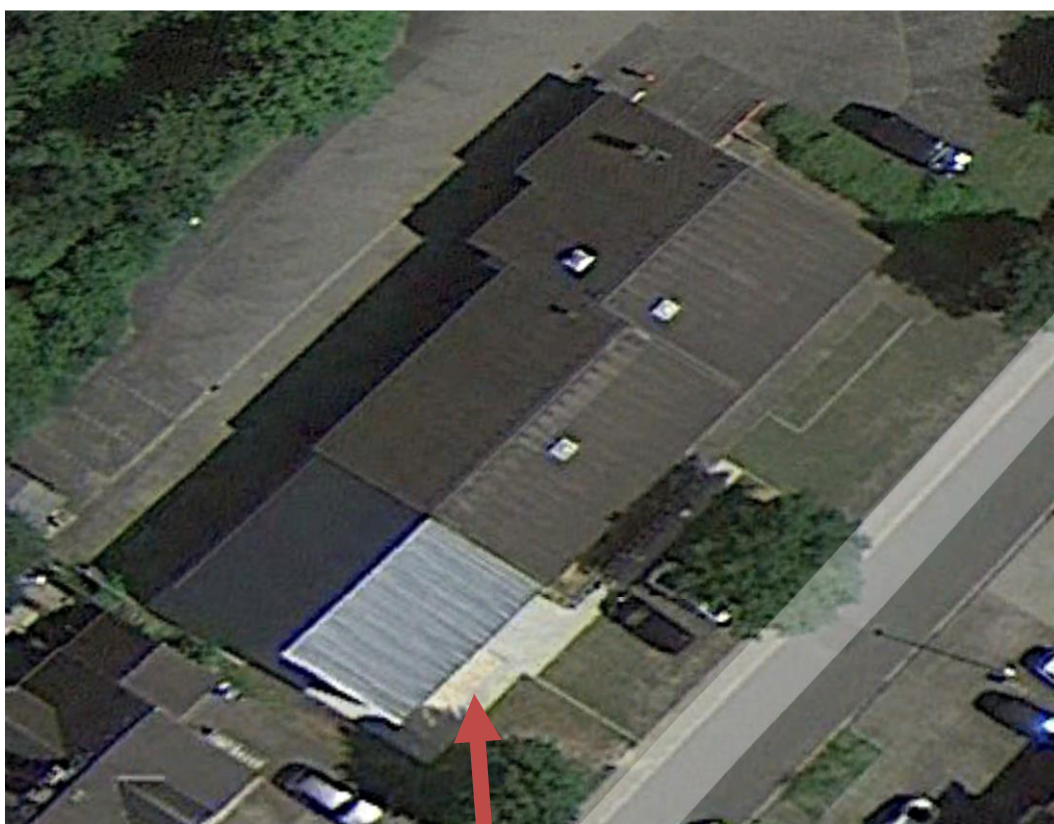
Öffnungszeiten für Einsatzabteilungen und Ehren- und Altersabteilung:

**Montag von 18:30 – 20:00 Uhr** (oder nach Terminvereinbarung)

Öffnungszeiten der Jugendfeuerwehr:

**An Übungstagen der einzelnen Ortsteile nach Terminabsprache.**

(Montags nur bis 18:30 Uhr)



Eingang Kleiderkammer

E-Mail: [Kleiderkammer@feuerwehr-huenfelden.de](mailto:Kleiderkammer@feuerwehr-huenfelden.de)

### Erreichbarkeiten:

(Einsatzabteilung und Ehren- und Altersabteilung) **Michael Crecelius:** **0171-2700631**

(Einsatzabteilung und Ehren- und Altersabteilung) **Sebastian Schlesies:** **0178-7321054**

(Jugendfeuerwehr) **Oliver Ronshausen:** **0172-6560466**

(Jugendfeuerwehr) **Christoph Spang:** **0170-6872791**



## 7) Ausgabe und Rückgabeverfahren

### 7.1. Einkleidung

Einkleidung von neuen Mitgliedern in die Einsatzabteilung, sowie Übernahmen von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung

Voraussetzung für eine Einkleidung ist die Vorlage eines „Berechtigungsschein Kleiderkammer“ aus dem Aufnahmeantrag der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden. Der Berechtigungsschein muss vom Ordnungsamt unterschrieben sein.

Bei Anmeldungen bzw. Einberufungen zu Kreislehrgängen von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, kann im Einzelfall eine Sonderregelung geschaffen werden.

Für die Neueinkleidung muss ein Termin mit einem verantwortlichen der Kleiderkammer vereinbart werden. Der örtliche Zeugwart oder eine verantwortliche Person muss bei der Einkleidung mitkommen.

Es besteht kein Anspruch auf die Ausgabe von fabrikneuer Ausstattung.  
Für die Abholung von Kleidung bei der Kleiderkammer ist ein Berechtigungsschein erforderlich. Bei neuen Einsatzkräften wird der Berechtigungsschein direkt vom Sachbearbeiter Feuerwehr im Rathaus ausgehändigt.  
Bei Ersatzbeschaffung im laufenden Betrieb wird der Berechtigungsschein von der Wehrführung oder dem Zeugwart des Ortsteils ausgehändigt.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Hünfelden



## Berechtigungsschein Kleiderkammer

Die Kameradin/ der Kamerad \_\_\_\_\_ benötigt nachfolgende  
Kleidung aus der Kleiderkammer.

Die Kleiderkammer wird gebeten, die Einsatzkraft entsprechend auszustatten.  
Details sind mit dem örtlichen Zeugwart abzustimmen.

- Ersatz Einsatzkleidung TH
- Ersatz Einsatzkleidung Brandbekämpfung
- Helmlampe Atemschutzgeräteträger
- Ersatz Namensschild Klett
  
- \_\_\_\_\_
  
- Rückgabe alter/ defekter/ nicht mehr passender Kleidung erfolgt parallel.  
(Kleidung ist gereinigt)

Anforderung gemäß Haushaltsplanung:

\_\_\_\_\_  
*Datum, Unterschrift Ordnungsamt, Wehrführung oder Zeugwart*

Ansprechpartner Kleiderkammer:

Michael Crecelius, [kleiderkammer@feuerwehr-huenfelden.de](mailto:kleiderkammer@feuerwehr-huenfelden.de), (0171) 2700631

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 7.2 Ausgabe an Kameradinnen / Kameraden aus einer Abteilung

Für die Rückgabe von defekter oder nicht passender Kleidung, muss ein von dem Zeugwart oder Wehrführung für die neue Ausgabe ein ausgefüllter und unterschriebener Berechtigungsschein vorgelegt werden oder alternativ auch auf anderem Wege die Kleiderkammer informiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Ausgabe von fabrikneuer Ausstattung.

## 7.3 Rückgabeverfahren

Jegliche Kleidung, die in die Kleiderkammer zurückgeführt wird, muss nach Herstellerangaben gereinigt sein. Ein ausgefüllter Ausgabe- / Rückgabeschein (Anlage 1) muss der Kleidung beigelegt sein.

Nach der Neuausgabe von Kleidung muss die zurückzuführende Kleidung innerhalb von 3 Wochen in der Kleiderkammer abgegeben sein.

## 7.4 Dokumentation

Alle Ausgaben oder Rücknahmen von Kleidung werden von den Verantwortlichen der Kleiderkammer zentral geführt bzw. aktualisiert.

### Nummerierung anpassen:

## 7.5. Ausgabe und Rückgabeverfahren Jugendfeuerwehr

Alle JF Mitglieder zwischen 10 und 18 Jahren werden mit der Jugendfeuerwehr Bekleidung ausgestattet, wenn sie durch Ortsteilwehren im Florix angelegt sind.

Es besteht kein Anspruch auf die Ausgabe von fabrikneuer Ausstattung.

Bei Abholung oder Rückgabe muss ein Abhol- / Rückgabeschein JF ausgefüllt werden.

Bei Rückgabe muss die Ausstattung vorher gereinigt werden.  
(Reinigung in privater/Gerätehaus Waschmaschine ist ausreichend)

Alle Ausgaben oder Rücknahmen von Kleidung werden von den Verantwortlichen der Kleiderkammer zentral geführt bzw. aktualisiert.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden

Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023






# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

<b>Abholschein / Rückgabebeschein für die Kleiderkammer der Feuerwehr Hünfelden</b>									
									
Michael Crecelius, Mobil: 0171-2700631, E-Mail: Kleiderkammer@feuerwehr-huenfelden.de									
<b>Feuerwehr:</b>									
<b>Name, Vorname:</b>									
<b>Datum:</b>									
Artikel mit X markieren	X	Größe	Barcode		X	Größe	Barcode		Bemerkung
			Ausgabe	Rückgabe			Rückgabe	Bemerkung	
Feuerwehrüberjacke									
Feuerwehrüberhose									
Handschuhe Bandbekämpfung									
Nomexhaube									
Leichte PSA/ Jacke									
Leichte PSA / Hose									
Stiefel Haix									
Helm									
Arbeitshandschuhe									
Wetterschutzjacke									
Uniformjacke									
Uniformhose									
Hemd / Bluse									
Binder									
Schirmmütze									
Dienstgradabzeichen									
Namensschilder									
Poloshirt									

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

JF Hünfelden Abhol-Rückgabebezetel										
V:04.03.2023										
Name	Ortsteil / Datum	Musterbarcode	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe
JF Latzhose		300_JLH_80000								
JF Bundhose		300_JBH_81000								
JF Parka		300_JPA_82000								
JF Blouson		300_JJA_83000								
JF Helm		300_JHE_84000								
JF Schutzschuhe		300_JSS_85000								
JF Handschuhe		300_JHS_86000								
JF Leibriemen		300_GUR_87000								
Name	Ortsteil / Datum	Musterbarcode	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe	Rückgabe	Ausgabe
JF Latzhose		300_JLH_80000								
JF Bundhose		300_JBH_81000								
JF Parka		300_JPA_82000								
JF Blouson		300_JJA_83000								
JF Helm		300_JHE_84000								
JF Schutzschuhe		300_JSS_85000								
JF Handschuhe		300_JHS_86000								
JF Leibriemen		300_GUR_87000								

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden

Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023



## Feuerwehr Bad Camberg

### Kleiderkammer



**Gemeinde Hünfelden**  
**z. Hd. Frau Annika Jäger**  
**Le-Thillay-Platz**

**65597 Hünfelden**

**Ihr Ansprechpartner:**

FF Bad Camberg  
Kleiderkammer  
65520 Bad Camberg

**Jonathan Koszudowski**

Tel. (p): (06434)5811  
Fax. (p): (06434)9080125

### Annahmeschein Reinigung PSA

Pos.	Artikel	Anzahl
01	Brandschutzjacke ohne Imprägnieren	
02	Brandschutzjacke 100 % Imprägnieren	
03	Brandschutzhose ohne Imprägnieren	
04	Brandschutzhose 100 % Imprägnieren	
05	Brandschutzhandschuhe ohne Imprägnieren	
06	Brandschutzhandschuhe 100 % Imprägnieren	
07	Brandschutzhaube/Hollandtuch ohne Imprägnieren	
08	Brandschutzhaube/Hollandtuch 100 % Imprägnieren	
09	Einsatz/Ausgehjacke	
10	Einsatz/Ausgeh Hose	
11	TH-VU Handschuhe	
12	Trainingsanzug	
13	Helm Innenteil	

Mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr  
Bad Camberg

Abgegeben am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zeugwart  
(Kleiderkammer)

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Hünfelden



## 8) Reinigung und Reparatur von Kleidung

Die persönliche Schutzausrüstung wird derzeit in der Kleiderkammer in Bad Camberg gewaschen und ggf. imprägniert.

Ansprechpartner:  
Zeugwart  
FF Bad Camberg  
Am Sportplatz 1  
65520 Bad Camberg  
Tel.: 06434-5811

### 8.1. Ablauf zur Reinigung aller Einsatzkleidung:

#### 8.1.1 Jacke:

- Taschen leeren
- Karabinerhaken von der Jacke entfernen
- Rückenschilder entfernen
- Klett Namensschilder können auf der Jacke bleiben
- Sämtliche Klettverschlüsse und Reißverschlüsse schließen

#### 8.1.2 Hose:

- Taschen leeren
- Kniepolster wenn möglich entfernen
- Klett Namensschilder können auf der Hose bleiben
- Sämtliche Klettverschlüsse und Reißverschlüsse schließen

#### 8.1.3 Handschuhe

- Handschuhe sofern möglich zusammen haken.

#### 8.1.4 Brandschutzhaube / Hollandtuch

#### 8.1.5 Rosenbauer Helm - Innenteil

### Grundsätzliches zum Ablauf der Reinigung von Einsatzkleidung:

- Die Kleidung wird ausschließlich in den dafür vorgesehenen farblichen Säcke verpackt.  
Kontaminierte Kleidung = roter Sack/ Nicht kontaminierte Kleidung = blauer Sack
- Pro Sack sollten nicht mehr als:
  - o Zwei Brandbekämpfungsanzüge (Jacke, Hose, Handschuhe, Haube)
  - o Zwei vollständige Feuerwehrsutzanzüge (leichte Einsatzkleidung) verpackt werden.
- Bei jeder 5. Wäsche ist die Kleidung zusätzlich zu imprägnieren.

Die zu imprägnierende Kleidung ist durch den roten, zur Verfügung gestellten Anhänger zu kennzeichnen.

- Das Innenteil des Rosenbauerhelmes ist das Lösen der 3 Halteschrauben auszubauen. Das ausgebaute Innenteil wird in dem bereitgestellten Wäschebeutel gepackt zur Reinigung gegeben.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## - Anlieferung / Abholung der Einsatzkleidung in Bad Camberg

Für die Anlieferung der zu reinigenden Kleidung ist ein Ablieferungsschein (Seite 10) zu schreiben und den Säcken beizulegen.

Nach der Abgabe der PSA ist eine kurze Info in die WhatsApp Gruppe „FF Hünfelden waschen“ zu schreiben.

Auf dem gleichen Wege wird informiert, wenn die Kleidung zur Abholung bereit liegt. Der gereinigten Kleidung liegen 2 Lieferscheine bei. Ein Exemplar ist zu unterschreiben und in Bad Camberg auf dem Tisch zu lassen. Das 2. Exemplar ist dem Ordnungsamt per Mail zu senden.

E-Mail: [sachbearbeiter@feuerwehr-huenfelden.de](mailto:sachbearbeiter@feuerwehr-huenfelden.de)

Zugang WhatsApp Gruppe:

<https://chat.whatsapp.com/Hj9HQicP80B41x4X2dDnwL>

oder



## - Ablauf nach Rückkehr der gereinigten Kleidung

- Prüfen, ob die Kleidung vollständig ist
- Eine Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist durchzuführen
- Mittels Textilmarker auf dem Patch „Reinigungsübersicht“ die letzte Reinigung abstreichen
- Kleidung als gereinigt in Florix eintragen (Intervall 12 Monate).



## 8.2. Ablauf zur Reinigung der Dienstkleidung:

Für die Reinigung und Pflege der ausgegebenen Dienstkleidung sind die Kameradinnen und Kameraden selbst verantwortlich.

Dienstkleidung, die in die Kleiderkammer zurückgeführt wird, muss gewaschen und gebügelt sein.

Dienstkleidung kann direkt ohne Rücksprache mit der Kleiderkammer nach Ohren zur Reparatur gebracht werden. (Dörthe Walter, Feldbergstraße 4, 65597 Hünfelden-Ohren)

## 8.3 Reparaturen von Einsatzkleidung

Reparaturen können nur im gereinigten Zustand durchgeführt werden!

8.3.1 Überjacke, Überhose, Brandbekämpfungshandschuhe, Kopfschutzhaube, Feuerwehrstiefel und Feuerwehrhelm Reparaturen werden generell über die Kleiderkammer abgewickelt.

In der Kleiderkammer wird entschieden, wie mit der defekten persönlichen Schutzausrüstung weiter verfahren wird.

8.3.2 Leichte Einsatzjacke  
Leichte Einsatzhose  
Diensthose  
Dienstjacke  
Diensthemd  
Jugendfeuerwehrparka  
Jugendfeuerwehr Jacke  
Jugendfeuerwehr Hose

Reparaturen der genannten Bekleidung und der Dienstkleidung bei:

Dörthe Walter  
Feldbergstraße 4  
65597 Hünfelden Ohren  
Tel.: 06438-5463

8.3.3 Dokumentation der Reparatur:

Die jeweils durchgeführte Reparatur ist in Florix unter Bemerkungen einzutragen.



**9) Prüfungen**

**DGUV 305-002**

**Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Gräte und Fahrzeuge  
nach Norm**

Ausrüstung	Prüfung bei Benutzung		Regelmäßige Prüfung	
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion	Belastung
Feuerwehr Überjacke		X	alle 12 Monate	
Feuerwehr Überhose		X	alle 12 Monate	
Feuerschutz Handschuhe		X	alle 12 Monate	
Feuerschutzhaube		X	alle 12 Monate	
Leichte Schutzkleidung Jacke		X	alle 12 Monate	
Leichte Schutzkleidung Hose		X	alle 12 Monate	
Schutzhandschuhe THVU		X	alle 12 Monate	
Stiefel		X	alle 12 Monate	
Helm		X	alle 12 Monate	
Gesichtsschutz für Helm		X	alle 12 Monate	
<p><b>Die regelmäßigen Prüfungen, Reinigungen bzw. Reparaturen sind in Florix unter "Wartungen" mit den Vorgaben mit "I-Kennung" zu dokumentieren!</b></p>				

Alle Prüfungen müssen nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

Brandschutzjacke und Brandschutzhose ohne Revisionsöffnungen sind nach 10 Jahre nicht mehr für den Innenangriff zugelassen. Die Kleidung wird zur Wetterschutzkleidung für **nicht** Atemschutzgeräteträger.



## 10) Kennzeichnungen von Ausrüstung

<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>		
<b>Name</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Stelle der Kennzeichnung</b>
<b>Schutzkleidung</b>		
Feuerwehrohse, dunkelblau, DIN EN ISO 11612	EIH	Bund hinten innen
Feuerwehrjacke, dunkelblau, DIN EN ISO 11612	EIJ	Bund hinten innen
Feuerwehrschtzhandschuhe, DIN EN 659	BSS	Bund hinten innen
Schtzhandschuhe, min. nach DIN EN 388 - Leistungsstufen 3 2 3 3	THH	Bund hinten innen
Feuerwehrüberhose, dunkelblau, HuPF Teil 4, Typ B	BSH	Bund hinten, Kennzeichnungsband
Feuerwehrüberhose, dunkelblau, HuPF Teil 4, Typ A	BSH	Bund hinten, Kennzeichnungsband
Feuerwehrüberhose, dunkelblau, min. X2, Y2, Z2 nach DIN EN 469	BSH	Bund hinten, Kennzeichnungsband
Feuerwehrüberjacke, dunkelblau, HuPF Teil 1	BSJ	Innentasche , Kennzeichnungsband
Feuerwehrüberjacke, dunkelblau, min. X2, Y2, Z2 nach DIN EN 469	BSJ	Innentasche , Kennzeichnungsband
Feuerwehrohse, dunkelblau, HuPF Teil 2	EIH	Bund hinten innen
Feuerwehrjacke, dunkelblau, HuPF Teil 3	EIJ	Bund hinten innen
Feuerwehrschtzschuhwerk nach DIN EN 15090 Typ 2, Form D nach DIN EN ISO 20345	EIS	Schaft oben
Feuerwehrhelm, nach DIN EN 16471	HEL	Helminnenteil vorne
Feuerwehrhelm, nach DIN EN 16473	HEL	Helminnenteil vorne
Feuerwehrhelm, nach DIN EN 443, gelb mit reflekt., nachleucht. und/oder fluoresz	HEL	Helminnenteil vorne
Feuerschtzhaube, DIN EN 13911	KSH	Nacken innen
Funktionsweste "Abschnittsleiter", signalweiß	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Fachberater", signalblau	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste für Sonderfunktionen, signalblau	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Gruppenführer", reinorange	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Staffelführer", reinorange	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Fahrzeugführer", reinorange	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Pressesprecher", verkehrsrün	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "PSNV-Kräfte", signalviolett	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Technischer Einsatzleiter", leuchtgelb	WFK	Bund hinten innen
Funktionsweste "Zugführer", feuerrot	WFK	Bund hinten innen
Feuerwehrschildmütze	SIM	
Sonstige Westen		
Warnkleidung der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471		
Wäschesack (selbstöffnend)		
Wetterschtzjacke, dunkelblau, mit Warnwirkung nach ISO 20471	WSJ	Bund hinten innen
Wetterschtzjacke, dunkelblau	WSJ	Bund hinten innen
Wetterschtzhose	WSH	Bund hinten innen
Wetterschtzhose, dunkelblau, mit Warnwirkung nach ISO 20471	WSH	Bund hinten innen



# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

<b>Dienstkleidung</b>		
<b>Name</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Stelle der Kennzeichnung</b>
Dienstjacke, dunkelblau	AUJ	Bund hinten innen
Diensthose, dunkelblau	AUH	Bund hinten innen
Dienstrock, dunkelblau	AUR	Bund hinten innen
Feuerweherschirmmütze, dunkelblau	SIM	Im Lederband rechts
Diensthemd, weiß, langer Arm	HEM	Krageninnenseite hinten
Diensthemd, weiß, kurzer Arm	HEM	Krageninnenseite hinten
Dienstbluse, weiß	HEM	Krageninnenseite hinten
Diensthemd, hellblau, langer Arm	HEM	Krageninnenseite hinten
Diensthemd, hellblau, kurzer Arm	HEM	Krageninnenseite hinten
Dienstbluse, hellblau	HEM	Krageninnenseite hinten
Binder, dunkelblau	HEM	keine Kennzeichnung
Polo-Shirt, dunkelblau		keine Kennzeichnung
Polo-Shirt, sonstiges		keine Kennzeichnung
Trainingsjacke		keine Kennzeichnung
Trainingshose		keine Kennzeichnung

<b>Jugendfeuerwehr Bekleidung</b>		
<b>Name</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Stelle der Kennzeichnung</b>
Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination, blau, mit Reflexstreifen	JFK	
Jugendfeuerwehrübungsanzug, Blouson, blau, mit Reflexstreifen	JJA	Bund hinten
Latzhose, blau, mit Reflexstreifen	JLH	Brusttasche Innenseite
Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen	JBH	Bund hinten
Jugendfeuerwehkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle)	GUR	Neben der Schnalle Innenseite
Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke	JPA	Bund hinten
Jugendfeuerwehr-Schutzhelm, DIN EN 397	JHE	Rückseite innen ggf. höhe Stellrad
Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe, DIN EN 388	JHS	Bund unten
Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe, DIN EN 659	JHS	Bund unten
Jugendfeuerwehr-Stiefel, min. S2 nach DIN EN 344 und DIN EN 345	JSS	hinter der Schuhbänderung innen
Jugendfeuerwehr-Stiefel, nach DIN EN 15090	JSS	hinter der Schuhbänderung innen
Jugendfeuerwehr-Schnürschuh, min. S2 nach DIN EN 344 und DIN EN 345	JSS	hinter der Schuhbänderung innen
Jugendfeuerwehr-Schnürschuh, DIN EN 15090	JSS	hinter der Schuhbänderung innen

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

Bei den Feuerwehrhelmen der Einsatzabteilung sind die Funktionskennzeichnungen wie folgt anzubringen:



Die Helmstreifen der Gruppen- und Zugführer sind 7 cm lang.

Die Namenskennzeichnung kann im Helminneren mittels Klebefolie der Firma 3M ausgeführt werden.

# Gemeinsame Kleiderkammer der Feuerwehren der Gemeinde Hünfelden



Version: 2.0  
Stand: 01.05.2023

## 11) Aufgaben/ Anforderungen an einen Zeugwart

### Aufgaben eines Zeugwartes

1. Ansprechpartner für die Dienstkleidung inkl. Teile der persönlichen Schutzausrüstung wie Brandbekämpfungskleidung, Handschuhe, Einsatzkleidung TH, Helm, Helmlampe
2. Schnittstelle zwischen Kleiderkammer und örtlicher Wehr.
3. Jährliche UVV Prüfung und Dokumentation der Einsatzkleidung und PSA
4. Abwicklung Reinigung
5. Aufstellung und lfd. Ergänzung des Haushaltsbedarfs
6. Laufende Dokumentation in Florix
7. Vorbereitung Bekleidungsbedarfsmeldung
8. Verantwortlich für den Ablauf in Verbindung mit Kleiderkammer und örtlicher Wehr.
9. Veranlassung von Instandsetzung von defekter Kleidung.

### Anforderungen an einen Zeugwart

1. Grundlehrgang
2. Einweisung oder Seminar in der Prüfung der Einsatzkleidung
3. Einweisung oder Seminar in der Prüfung der Feuerwehrhelme
4. Bereitschaft zur Fortbildung

## 12) Änderungsverzeichnis

Version	Beschreibung
Version 1.0 Gültig ab: 01.01.2017	Neuerstellung
Version 2.0 Gültig ab: 01.05.2023	Überarbeitung